

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Akehurst, Michael: A Modern Introduction to International Law. 4th ed. London, Boston, Sydney: Allen and Unwin (1982). 304 S. £ 18.– geb.

Münch, Ingo von: Völkerrecht (Ohne Internationale Organisationen und Kriegsvölkerrecht) in programmierter Form mit Vertiefungshinweisen. Unter Mitarbeit von Philip Kunig, 2., neubearb. Aufl. Berlin, New York: de Gruyter 1982. XV, 484 S. DM 58.– brosch.

Beide hier angezeigten Bücher wollen Studenten einen ersten und leicht verständlichen Überblick über das Völkerrecht und seine wesentlichen Prinzipien und Institutionen geben. Beide sind – offenbar nicht ohne Erfolg – seit etwa zehn Jahren auf dem Markt, und beide sind »modern«: Akehursts Einführung erhebt diesen Anspruch im Titel, von Münchs Lehrbuch ist es ohne Zweifel auf Grund der »programmierten Form«. Der zu vermittelnde Stoff ist vorgegeben durch den aktuellen Bestand an völkerrechtlichen Normen und zu regelnden Sachfragen, Unterschiede im Inhalt gibt es daher im wesentlichen nur hinsichtlich der systematischen Einordnung bestimmter Sachfragen oder der Gewichtung einzelner Bereiche (Akehurst widmet z. B. dem Kriegsrecht und dem Bürgerkrieg jeweils ein eigenes Kapitel, von Münch erwähnt beides nur in den Vertiefungshinweisen zu anderen Abschnitten; von Münch behandelt relativ ausführlich das Recht des diplomatischen und konsularischen Verkehrs, Akehurst dagegen lediglich im Rahmen des Kapitels über die Immunität). Daß sich weitere Unterschiede aus der Einbindung der Darstellungen in das anglo-amerikanische *common law*-System einerseits und das kontinentale Rechtssystem andererseits ergeben, ist selbstverständlich. Beide Lehrbücher tragen dagegen in der vorliegenden Neuauflage den mittlerweile eingetretenen Fortentwicklungen etwa im Seerecht, im Vertragsrecht, im Recht der Staatensukzession und dem internationalen Wirtschaftsrecht ausführlich Rechnung, und so kann sich die verbundene Rezension beider Werke auf den wesentlichen Unterschied konzentrieren: die Art der Darstellung des Stoffes.

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Akehrst untergliedert seinen Überblick über das Völkerrecht in 19 etwa gleich lange Kapitel, von "Is International Law Really Law?" bis "Air Space and Outer Space". Zuweilen ist vieles in einem Kapitel zusammengefaßt (z. B. "International Organisations, Individuals and Companies"), die Verbindung wirkt aber am Ende systematisch durchaus einleuchtend. Geschrieben sind die einzelnen Kapitel in sehr flüssigem, leicht lesbarem, oft geradezu journalistischem Stil, der Distanz gegenüber Ideologien wie auch der Wissenschaftlichkeit mancher Lösung ebenso erkennen läßt wie die Überzeugung vom Wert und der Notwendigkeit dieser Rechtsdisziplin. Dieser Stil, verbunden mit eingestreuten Hinweisen auf aktuelle Beispielfälle und der Erläuterung der politischen Hintergründe so mancher völkerrechtlicher Entwicklung scheint geeignet, auch dem des Völkerrechts bislang Unkundigen ein gewisses Gefühl des *déjà vu* zu vermitteln. Weiterführende Literaturhinweise sind knapp und verweisen vielleicht ein bißchen zu oft auf spezielle Artikel desselben Autors, abweichende Meinungen oder auch die Umstrittenheit mancher Frage kommen bei dieser Art der Darstellung zuweilen zu kurz, aber beides ist der Tribut, den jede Einführung entrichten muß, um nicht durch die Fülle des Gebotenen gleich wieder abzuschrecken.

Eine gewisse Beschränkung und der Verzicht auf die Wiedergabe aller Details ist Bestandteil auch des Konzepts des Lehrbuchs aus der Feder von Münch, wenn hier auch die Einzelinformationen zahlreicher und die Beispiele ausführlicher sind (z. B. Wiedergabe ganzer Verträge oder diplomatischer Akte); insofern geht die Darstellung über eine Einführung hinaus. Den ganz wesentlichen Unterschied bringt die »programmierte Form«. Der Stoff ist gegliedert in Informationen (I), Beispiele (B), Fragen (F), Antworten (A), Übersichten (Ü), Wiederholungsfragen (WF), Antworten auf Wiederholungsfragen (AWF), Vertiefungshinweise (V), Literaturhinweise (L) und Problemskizzen (P), jeweils in wenigen aufeinanderfolgenden Zeilen. Nummern an den entsprechenden Randbuchstaben markieren die Zusammengehörigkeit, die Seitenanordnung von Fragen und Antworten errichtet kleine Hindernisse und soll zum eigenen Antwortversuch animieren. Das Ganze ist mit großer Mühe durchdacht und aufgebaut: Eher schlichte Fragen unmittelbar im Anschluß an die Information wechseln sich ab mit Fragen, die weiter zurückgreifen und intensiveres Mitdenken erfordern.

Vielleicht kommt diese Art der Aufarbeitung des Stoffes einer Generation entgegen, die schon in der Oberstufe des Gymnasiums an Prüfungen nach dem »multiple choice-Verfahren« gewöhnt wird. Indes, der Rezensent, kein Fachmann in Programmierverfahren und vielleicht auch nicht erfolgreich bei dem Versuch, sich in die Rolle des Völkerrechtsnovizen zurück zu versetzen, bekennt, daß ihn die Methode von Akehrst doch mehr angesprochen hat, jedenfalls unter dem Aspekt der Heranführung eines Studenten an das Völkerrecht, das nach deutschen Prüfungsordnungen kein Pflichtfach ist. Insofern scheint die früher hier rezensierte Einführung in das Völkerrecht von Mössner (vgl. ZaöRV Bd.40 [1980], S. 164) dafür wohl besser geeignet. Die Lektüre von Akehrsts Buch animiert

vielleicht zum Besuch einer völkerrechtlichen Vorlesung, von Münchs Lehrbuch läßt sich dagegen wohl besser zur Vorlesungsbegleitung oder Nacharbeitung benutzen. Insofern ist der Vergleich in einer Rezension, zu dem die eingangs genannten Gemeinsamkeiten und das gleichzeitige Erscheinen der Neuauflagen reizten, vielleicht ungerecht, sind die beiden Darstellungen nicht wirklich vergleichbar, selbst wenn man von der Sprachenfrage absieht. Dennoch bleibt die Frage nach dem erfolgreicherem System für die Ausbildung: die leicht lesbare, vielleicht vereinfachende Gesamtdarstellung, oder die nicht im eigentlichen Sinne »lesbare«, aber zum »Erarbeiten« animierende Zerlegung des Stoffes in »I₁₈«, »B₁₈«, »F₁₈« und »A₁₈«. Möglicherweise verläuft dazwischen die Grenze zwischen (Details vernachlässigendem) »Verständnis« und dem »Erlernen« (oder Auswendiglernen?) von Spezialkenntnissen. Bemerkenswert ist, daß in der 2. Aufl. des Lehrbuchs die »Vertiefungshinweise«, die im herkömmlichen Lehrbuchstil geschrieben sind, zugenommen haben.

Torsten Stein

Barde, Jacques: La notion de droits acquis en droit international public.

Paris: Publications universitaires (1981). 349 S. (PUB, Les Publications Universitaires de Paris). brosch.

Seine Monographie über die wohl erworbenen Rechte im Völkerrecht soll, nach den Worten Jacques Barde's in der Einleitung, den gesamten Bereich dieser Rechte untersuchen und nicht nur Teilausschnitte, wie z. B. den wohl häufigsten Fall des Schicksals der wohl erworbenen Rechte bei der Staatensukzession. Es ist das Anliegen des Verfassers, den Begriff der *droits acquis* herauszuarbeiten, die nicht nur Ausländern, sondern auch Staaten selbst und Inländern zustehen. Methodischer Ansatzpunkt ist für ihn die Beachtung der wohl erworbenen Rechte, aus der sich auch die Kriterien des Begriffes ergeben. In der Einleitung stellt der Verfasser zunächst kurz die Fälle zusammen, die eine Beeinträchtigung der wohl erworbenen Rechte nach sich ziehen können, wie z. B. Übergang von Souveränität auf einen anderen Träger sowie auch insbesondere der Fall von Enteignungen ausländischer Unternehmen.

Daß der Eingriff in wohl erworbene Rechte zum öffentlichen Wohl erfolgen muß, ist ebenso unbestritten wie die Tatsache, daß er keine völkerrechtliche Haftung nach sich zieht, sondern nur die Pflicht zur Entschädigungsleistung. Diesen Kriterien entnimmt der Verfasser dann die Definition des Begriffes »wohl erworbene Rechte«: Dieses sind die Rechte, für deren Entzug Entschädigung zu leisten ist (S.50). Nach dieser Feststellung beschränkt sich der Verfasser dann bedauerlicherweise darauf, eine Fülle internationaler und nationaler Entscheidungen zu verschiedenen Arten von Rechten zusammenzutragen um darzulegen, daß immer dann, wenn Entschädigung zu leisten war, ein *droit acquis* betroffen gewesen war, andernfalls nicht, eben weil keine Entschädigung zugesprochen wurde.

Dieses Vorgehen, das jede wissenschaftliche Durchdringung des reichhaltigen Materials unterläßt, läßt der Monographie allein den Wert einer – allerdings recht umfangreichen – Materialaufbereitung und fügt den vorhandenen Arbeiten über

die wohlverordneten Rechte keine neuen, eigenen wissenschaftlichen Argumente hinzu.

Am Rande zu erwähnen ist, daß auch die Durchsicht des Manuskripts etwas mehr Sorgfalt erfordert hätte, um einen peinlichen Fehler, die durchgängige Entstellung des Namens einer Kapazität wie R. L. Bindschedler, zu vermeiden.

Karin Oellers-Frahm

Blumenwitz, Dieter: Die Ostverträge im Lichte des internationalen Vertragsrechts – insbesondere der Wiener Vertragsrechtskonvention. (Bonn): Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen (1982). 119 S. brosch.

Die konzentrierte Untersuchung (der im Anhang alle wesentlichen Texte beige-fügt sind) geht auf knapp 40 Seiten vor allem der Frage nach, ob die »deutsche Frage« nach Abschluß der sog. Ostverträge und gemessen am Maßstab des internationalen Vertragsrechts, wie es insbesondere in der im Januar 1980 in Kraft getretenen Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) seinen Niederschlag gefunden hat, noch als »offen« bezeichnet werden kann. Im wesentlichen geht es dabei um die Bedeutung, genauer: das Interpretationsgewicht der im Zusammenhang mit den Verträgen erstellten Dokumente und abgegebenen Erklärungen.

Im ersten Teil der Untersuchung werden die für die Fragestellung einschlägigen Vorschriften der Vertragsrechtskonvention (bzw. des allgemeinen Völkervertragsrechts) identifiziert und erläutert, zunächst die möglichen Rechtswirkungen des Art. 75 WVRK im Zusammenhang mit den Feindstaatenklauseln der UN-Charta; insoweit empfiehlt Blumenwitz für den Fall der Ratifizierung der Konvention eine Eingrenzung bzw. Klarstellung des Anwendungsbereiches von Art. 75 mittels eines Interpretationsvorbehaltes. Den Konventionsartikeln über das *ius cogens* (Art. 53, 64 WVRK) wird dagegen für die Ostverträge keine aktuelle Bedeutung beigemessen. Die hier maßgeblichen Auslegungsvorschriften der Konvention (Art. 31 ff.) wertet Blumenwitz als Kodifikation bereits geltenden Völkergewohnheitsrechts mit der Folge, daß sie auch auf die zeitlich früher geschlossenen Ostverträge bzw. unter Nicht-Konventionsstaaten Anwendung finden. In diesem Zusammenhang wird untersucht, »in wie weit über Interpretationsinstrumente eine Modifizierung des Vertragstextes möglich ist«. Deutlich wird dabei der Unterschied herausgearbeitet zwischen primären (Art. 31) und sekundären (Art. 32) Auslegungsmitteln sowie im Rahmen der ersteren zwischen *instruments* (die hier *documents* genannt werden), die der Vertragspartner als vertragsbezogen akzeptiert (»formeller Konsens«), und *agreements*, die darüber hinaus auch des materiellen, inhaltlichen Konsenses bedürfen.

Die Übertragung dieser Grundsätze im zweiten Teil der Untersuchung auf die verschiedenen Erklärungen und Dokumente, die von deutscher Seite den jeweiligen Verträgen beigegeben wurden, erweist, daß sie eine Modifizierung des Vertragstextes im Sinne der Position der Bundesrepublik nicht bewirken konnten, daß sie aber den in den Verträgen hinsichtlich der gegensätzlichen Grundpositionen dokumentierten Dissens unterstreichen, eine im Sinne der anderen Seite »einsei-

tige« Interpretation ausschließen und damit die deutsche Frage auch künftig offenhalten. Torsten Stein

Deutsch-Spanisches Verfassungsrechts-Kolloquium vom 18.–20. Juni 1980 in Berlin zu den Themen Parteien und Parlamentarismus, Föderalismus und regionale Autonomie. Hrsg. von Albrecht Randelzhofer. Berlin: Duncker & Humblot (1982). 226 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 408). DM 76.– brosch.

Der Weg Spaniens zu einer pluralistischen Demokratie begegnet in ganz Europa nicht nur politischer Aufmerksamkeit, sondern auch juristischem Interesse. Dies gilt insbesondere für die Staatsrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, ist doch die Spanische Verfassung von 1978 in einigen durchaus wichtigen Punkten erheblich vom Bonner Grundgesetz beeinflusst.

Das vom 18.–20. Juni 1980 in Berlin abgehaltene Deutsch-Spanische Verfassungsrechts-Kolloquium behandelte zwei Themenkreise, nämlich Parteien und Parlamentarismus sowie Föderalismus und regionale Autonomie. Die über den Bereich der reinen Rechtsvergleichung hinausgehende Bedeutung der Referate des ersten Teils von Rubio Llorente (Das spanische parlamentarische System), Friesenhahn (Parteien und Parlamentarismus nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) und Santamaría Ossorio (Das Parteiensystem und das parlamentarische System in Spanien) dürfte vor allem in der äußerst interessanten und aufschlußreichen Diskussion über die spanischen Erfahrungen mit dem vom Grundgesetz übernommenen Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums liegen. Der Verdienst der Vorträge des zweiten Teils, gehalten von Trujillo Fernandez (Der neue spanische Föderalismus), Bothe (Föderalismus und regionale Autonomie) und González Casanova (Die Entwicklung der Autonomie in Spanien nach der Verfassung von 1978), besteht darin, die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen der spanischen Regionalismus-Bewegung darzulegen und ihre recht komplizierte Verankerung in der Spanischen Verfassung von 1978 zu erläutern.

Die gleichermaßen hohe Qualität der Referate und Diskussionsbeiträge rechtfertigt eine rückhaltlose Empfehlung für jeden an Verfassungsrechtsvergleichung Interessierten, zumal genügend Aufmerksamkeit den für das Verfassungsleben so wichtigen, unterschiedlichen politisch-sozialen Rahmenbedingungen geschenkt wird. Rainer Hofmann

Di Marzo, Luigi: Component Units of Federal States and International Agreements. Alphen aan den Rijn, Rockville, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1980. XXVI, 243 S. Dfl. 90.–/\$ 45.– geb.

Luigi Di Marzo behandelt in dieser Arbeit zwar kein neues Thema, betrachtet die vertragschließenden Befugnisse von föderalen Gliedstaaten jedoch unter einem – wenn auch leider nicht immer gelungenen – originellen rechtsvergleichenden und völkerrechtlichen Gesichtspunkt.

Demjenigen, der einigermaßen mit der Materie vertraut ist, fällt es beim Durchsehen des Schrifttums sofort auf, daß das bisher vielleicht wichtigste Grundwerk, nämlich D. Blumewitz, »Schutz innerstaatlicher Rechtsgemeinschaften beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge«, überhaupt nicht konsultiert wurde. Eine bedauerliche Lücke.

Auch das Einführungskapitel: »Souveränität, Völkerrechtspersönlichkeit und Vertragsfähigkeit« (S.4–21) steht – außer der kurzen Erörterung der Problematik bezüglich Art.5(2) des Wiener Vertragsrechtskonventionsentwurfs (S.16–21) – eigentlich außerhalb des Untersuchungsbereichs, was der Verfasser schließlich auch zugibt (S.21). Statt am Anfang zu stehen, hätten diese theoretischen Betrachtungen – sei es auch nur bedingt, da nur ein Aspekt einer möglichen gliedstaatlichen Völkerrechtspersönlichkeit durchleuchtet wird – in die Schlußfolgerungen der Arbeit aufgenommen werden sollen, wo sie sich auf die praktischen Untersuchungsergebnisse hätten stützen können.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorschriften beschränkt sich der Verfasser zwar mit Recht, aber zu knapp begründet und ohne Erörterung von sich neu anbahnenden Entwicklungen in einigen »Bundesstaaten« (z. B. Australien, Italien, Jugoslawien, Österreich, S.22–25) auf fünf föderale Staaten. Hierbei bleibt er recht allgemein und scheut vor allem bei der Darstellung der Schweiz (S.26–30 mit Fehler auf S.29 bezüglich der Zustimmung der Bundesbehörden zu Kantonalverträgen) und der Bundesrepublik Deutschland (S.32–35) jegliche kontroverse Auseinandersetzung. Bei der Sowjetunion fehlen die neuen Verfassungsvorschriften (S.36–38). Dagegen ist die Darstellung der verfassungsrechtlichen Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber vor allem in Kanada, umfassend und klar (S.38–48).

In seinem Überblick über die Vertragspraxis (S.59–101) geht Di Marzo erst kurz auf deren Umfang und Art (S.59–66) ein, wobei die Praxis der Schweizer Kantone doch stark unterschätzt wird (siehe jetzt Y. Lejeune, *Recueil des accords internationaux conclus par les Cantons suisses*, Berne 1982). Am wichtigsten in diesem Kapitel ist ohne Zweifel der Abschnitt über die eigentliche Art und Weise des Vertragsabschlusses (S.66–100). Eine Untersuchung der Länderverfassungen diesbezüglich (S.66–74) hätte in Sachen Schweiz und Bundesrepublik Deutschland doch tiefgehender sein können. Nur der kanadische Teil (S.70–74) gibt neue interessante Auskünfte. Völlig vergessen wurden indessen die US-Gliedstaaten und die Sowjetrepubliken.

Ferner ist die Aufteilung in Abkommen, bei denen die Bundesbehörden eine Rolle spielen, und die sogenannten unabhängig geschlossenen Abkommen doch einigermaßen enttäuschend. Im ersten Teil (S.75–86) werden die Rahmenabkommen und die Genehmigung durch den Gesetzgeber auf ziemlich unkritische Weise überschätzt. Unbesprochen bleibt das Auseinanderfallen der Erklärungsbefugnis und der Vertragsfähigkeit (Beispiel Schweiz) oder die Möglichkeit der Delegation (Lindauer Vereinbarung). Im zweiten Teil (S.86–101) wird zwar die bedingt unab-

hängige Vertragsschlußkompetenz der kanadischen Provinzen und der US-Gliedstaaten und zum Teil auch die der Schweizer Kantone anschaulich dargestellt, fehlt am Platz sind hier jedoch Behauptungen (S.89–91) über eine gleichartige Kompetenz der deutschen Länder.

Am interessantesten ist das zentrale Kapitel 3 (Legal issues arising from the agreements, S.117–203) über die bindende Kraft und das anwendbare Recht bei Gliedstaatsabkommen (S.117–153), über Probleme ihrer Gültigkeit (mögliche Kompetenzüberschreitungen, S.154–168) und über eine mögliche Haftung der Gliedstaaten aus ihren Abkommen (S.168–187). Die zwei letzten Themen hätten eigentlich in zwei separaten Kapiteln untergebracht werden sollen. Das zentrale Kapitel beginnt mit einer durchaus kritischen Auseinandersetzung mit den Theorien vom Gliedstaat als »Organ« oder »Agent« des Bundes, denen er mit Recht ablehnend gegenübersteht (S.117–130). Jedoch ist seine Schlußfolgerung vor allem in Bezug auf die kanadischen Provinzen und ein *constitutional law agency* doch einigermaßen widersprüchlich.

Die Argumente des Verfassers für eine allgemein völkerrechtliche Verbindlichkeit von Länder- und Kantonalverträgen verdienen Zustimmung. Die Untersuchung der Abkommen der US-Gliedstaaten und der kanadischen Provinzen und das auf sie anwendbare Recht: «lex contractus», “transnational law”, “private and public international law”, ist wahrscheinlich der beste Teil der Arbeit (S.144–153). Die Möglichkeit letzten Endes eines international-privatrechtlichen Charakters der Abkommen ist jedoch zu schwach begründet.

Ziemlich theoretisch wird es dann in dem Abschnitt über die Gültigkeit der Abkommen. Nicht deutlich geht aus dem Text hervor, daß hierfür die völkerrechtliche Verbindlichkeit Grundvoraussetzung sein muß. Undeutlich ist dann auch der Unterschied zwischen der materiellen und der formalen oder prozeduralen Kompetenzüberschreitung. Die Schlußfolgerung einer bloßen *voidability* ist dann nicht mehr immer richtig. Auch die Verweisung *de lege ferenda* nach Art.46 Wiener Vertragsrechtskonvention ist bei materiellen Kompetenzüberschreitungen nicht möglich.

Das Problem der Gliedstaatenhaftung schließlich wird zwar vom Verfasser auf originelle Weise analysiert (“risk and protection, control, interference, representation theories”), wobei die Repräsentations- oder Vertretungstheorie die meiste Aufmerksamkeit erhält. Die Kritik des Verfassers an den ILC-Berichterstatern García Amador und Ago ist durchaus richtig, da die Organgleichstellung nicht generalisiert werden darf. Seine eigene Position jedoch ist, abgesehen von der Haftung für privatrechtliche Abkommen, eher konfus. Die sogenannte Haftung des Bundes bei »eigener« Verletzung eines Gliedstaatsvertrages (?) ist eine interne Kompetenzfrage. Der ausschließlichen Haftung des Gliedstaates bei einem unabhängigen Vertragsabschluß kann zugestimmt werden. Undeutlich wird es dann bei der Mitwirkung des Bundes am Vertragsabschluß. Warum soll der Bund, wenn er als »Agent« auftrat (oder nur erklärungsbefugt war), unmittelbar haften? Warum

soll er dagegen nur mittelbar haften, wenn er den Vertragsschluß genehmigt hat? Leider findet man auch hier kaum Anhaltspunkte in der Praxis. Eine deutlichere Verankerung der Gliedstaatshaftung in der Eigenständigkeit oder Nichteigenständigkeit des Abkommensabschlusses hätte doch deutlichere Konklusionen ermöglicht.

In den allgemeinen Schlußfolgerungen (S.203–213) sieht der Verfasser den Trend zu Gliedstaatsabkommen sich weiter entwickeln und setzt sich insbesondere mit der unbefriedigenden Lage in Kanada auseinander. Eine Verfassungsänderung sei hier angebracht. Der Unterschied zwischen Staaten und bloßen Gliedstaaten, den er schließlich befürwortet, erscheint doch zu artifiziell.

Abschließend kann festgestellt werden, daß das Thema vom Verfasser zwar umfassend und in mancher Hinsicht bestimmt unter neuen interessanten Gesichtspunkten durchleuchtet worden ist, wobei eine zum Teil theoretische Darstellung unvermeidbar war, jedoch vermißt man an mehreren Stellen eine klare juristische Logik bzw. eine deutlichere Aussage.

Frank L. M. Van de Craen

Fawcett, J. E. S./Audrey Parry: Law and International Resource Conflicts. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. Oxford: Clarendon Press. 1981. XIV, 254 S. £ 20.– geb.

Welche Rolle spielt das Recht und insbesondere das Völkerrecht bei der Verhütung und Lösung internationaler Ressourcenkonflikte? Zur Beantwortung dieser Fragen analysieren die Autoren auf der Basis einer durch das Royal Institute of International Affairs geförderten Untersuchung zunächst die gegensätzlichen Interessen und Rechtspositionen im Konflikt um den Zugang zu Rohstoffen und ihre Verteilung an Hand der Charter of Economic Rights and Duties of States (im Anhang abgedruckt) und des Antarktikvertrages. Ihre Schlüsse und Feststellungen (Prozeßcharakter des Rechts; verschiedene Funktionen des Rechts, je nachdem, ob es zur gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten oder zur Durchsetzung politischer Forderungen dient; Abhängigkeit der Effektivität des Rechts von verschiedenen miteinander verknüpften Faktoren; Recht als eine Möglichkeit zur Lösung von Konflikten neben anderen Möglichkeiten) sind zwar als solche nicht neu. In der nachfolgenden Illustration in verschiedenen Problembereichen (ausländische Investitionen, Handel mit Grundrohstoffen, Meeresressourcen, Ölversorgung, Nuklearmaterial, Weltraum) bieten sie aber doch eine Fülle interessanter Einsichten und Thesen. Wer »Lösungen« oder »Entscheidungen« für die eine oder andere Rechtsposition erwartet, würde freilich die Intentionen der Autoren verkennen. In deutlicher Anlehnung an die McDougal'sche Konzeption geht es ihnen darum, die jeweiligen Interessen und Erwartungen der nationalen und internationalen Akteure herauszuarbeiten, um auf diese Weise zu rationalen Lösungen für die gesamte *Community* zu gelangen. So sehen sie z. B. in der Frage der Behandlung ausländischer Investitionen eine Tendenz der Hinwendung zum nationalen Recht, während bei den Meeresressourcen, der Ölversorgung, Nuklearmaterial und der Nutzung des Weltraums durch Satelliten das nationale Recht stärker durch ein internationa-

les Regime von Rechtsregeln und Standards ersetzt werden soll. Die Autoren betonen die Wichtigkeit neuer Formen der Entstehung und Nutzbarmachung von Recht im weitesten Sinne (Kodifikationen, Deklarationen, »unverbindliche« Standards). Neben den Kodifikationsbemühungen messen sie vor allem den Deklarationen der Generalversammlung als *primitive legislature* Bedeutung bei. Darüber hinaus zeigt der Vergleich der Problemfelder bislang nur wenig greifbare Ansätze für ein allgemeines internationales Regime zur Lösung von Ressourcenkonflikten. Immerhin sind einige allgemeine Grundsätze wie z. B. *equitable sharing*, *environmental responsibility*, *fair competition* erkennbar, die freilich für jeden einzelnen Problembereich konkretisiert werden müssen. Die verschiedenen Kategorien von Ressourcenkonflikten erheischen, auch dies zeigt das Buch, verschiedene Lösungen. Hierfür bietet das flüssig geschriebene Buch nicht nur Informationen, sondern auch eine Reihe von Anregungen. Ein kurzer Dokumentenanhang mit einigen Deklarationen und Abkommen, auf die im Text des Buches vor allem Bezug genommen wird, und ein Sachregister erleichtern die Benutzung des Buches.

Kay Hailbronner, Konstanz

Frenzke, Dietrich: Die Rechtsnatur des Sowjetblocks. Eine juristische Entschleierung. (Berlin): Berlin Verlag (1981). 256 S. brosch.

Wie schon der Untertitel der Schrift andeutet, möchte Frenzke den Schleier, den die Sowjetunion und andere sozialistische Staaten über die sie verbindenden Macht- und Rechtsstrukturen gebreitet haben, lüften und juristisch exakt das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis im Sowjetblock erfassen. Zu diesem Zweck werden zunächst die herkömmlichen Typen von Abhängigkeiten vorgestellt und auf ihre Anwendbarkeit untersucht. Frenzke unterscheidet dabei völkerrechtlich bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. Protektorat; Großmächte, Hegemonie, Satellit; Einflußsphäre, Block, Großraum, Imperium; Bündnis, Integration, Konföderation; Marionettenstaat), staatsrechtlich qualifizierte Herrschaftsverhältnisse wie Annexion und Vasallität und schließlich solche, die sich als Qualifikationen eines Rechts *sui generis*, d. h. als eines zwischen Staats- und Völkerrecht angesiedelten Rechts darstellen.

Ogleich Frenzke in den Rechtsbeziehungen der Sowjetblockstaaten zumindest Elemente bestimmter Staatenverbindungen wie etwa des Bündnisses, der Einflußsphäre und des abgeschwächten Protektorates erkennt, ist er der Auffassung, daß die juristische Natur des Sowjetblocks nicht in die hier gebrachte Formtypik einzupassen ist. Er vertritt vielmehr die Auffassung, daß sich diese Beziehungen nach Völkerrecht und Staatsrecht regeln. Begründet wird dies nicht mit den Parteibeziehungen, sondern mit dem im Block geltenden, durch die Bündnisverträge fundierten Recht der Gewaltanwendung zur Verhinderung des Ausscherens aus dem Block. Gehe man von rein völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Sowjetblockstaaten aus, müsse ein Verstoß gegen das Gewaltverbot angenommen werden. F. qualifiziert insoweit jedoch das Verhältnis als staatsrechtlich und entzieht es damit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot. Juristisch wird dies mit einem *a*

maiore ad minus-Schluß begründet: Wenn Staaten die vollständige Integration (Zusammenschluß zu einem Staat) durchführen und alle ihre Rechtsbeziehungen dem Staatsrecht unterstellen könnten, so müßten sie dies auch in Teilbereichen (Verbleiben im Block) tun können. Da die Parteiführer die absoluten Souveräne im kommunistischen Staat seien, seien sie auch nach außen und innen befugt, ihre Staaten in eine solche Verbindung zu führen. Neben das nach wie vor bestehende völkerrechtliche Grundverhältnis treten also sektoral staatsrechtlich zu qualifizierende Rechtsbeziehungen. Ausdrücklich weist F. darauf hin, daß nicht alle sozialistischen Staaten diesem so charakterisierten Sowjetblock angehören. Nicht hinzuzurechnen seien Jugoslawien, Albanien, Rumänien; Zweifel bestünden bei Polen, Bulgarien und Ungarn. Mit Sicherheit zugehörig seien die DDR und die Tschechoslowakei.

Das Buch regt stark an – zu eigenen Überlegungen, zu Zustimmung und Kritik. Positiv hervorzuheben sind die klare und nichts vernebelnde Gedankenführung und das durchgängige Bemühen des Verfassers, die vorgefundenen Sachverhalte juristisch zu bewältigen und sie nicht als nichtrechtliche Phänomene in den Bereich des Politischen abzuschieben. F. gelingen auch bemerkenswerte Darlegungen zu in Begriffen wie Hegemonie, Einflußsphäre, Block und Reich ausgedrückten Machtverhältnissen. Auch daß es F. entgegen manchen gängigen Thesen vermeidet, alle sozialistischen Staaten über einen Kamm zu scheren, vielmehr deutliche Differenzierungen anbringt, ist anzumerken. Auf der anderen Seite vermag ich seinem Ergebnis nicht zu folgen. Nicht weil es etwa Gemengelage von Staats- und Völkerrecht nicht gäbe (siehe nur Deutschlands Rechtslage!). Auch nicht weil das Ergebnis »schockierend« ist (so Verf. selbst, S.230): »Wenn also künftig die UdSSR in der DDR oder der Tschechoslowakei militärisch intervenieren würde, etwa wegen eines erneuten Prager Frühlings in einem dieser Staaten, dann wäre dies keine Verletzung des Gewaltverbots oder des Nichteinmischungsgrundsatzes des allgemeinen Völkerrechts oder der VN-Satzung, sondern ein innerstaatlicher Vorgang, eine Art Reichs- oder Bundesexekution ...« (S.212) – obgleich auch das Ergebnis durchaus eine gedankliche Deduktion und Interpretation beeinflussen kann; m. E. darf man auch nicht wie Verf. (S.230f.) sich damit beruhigen, es mache keinen Unterschied, ob die UdSSR völkerrechtlich unzulässig oder staatsrechtlich zulässig Gewalt ausübe, da sie es doch immer, wo sie es für nötig halte, tue. Für entscheidend halte ich, daß das von F. herangezogene *a maiore ad minus*-Argument sein Ergebnis nicht trägt; daß die partielle Begründung einer staatsrechtlichen Abhängigkeit deshalb zulässig sei, weil ja auch eine vollständige Inkorporation in Frage komme, ist keineswegs zwingend, erst recht nicht, wo es um die Aufhebung des Völkerrechts zwischen Staaten in einer ganz zentralen Frage geht. Ist es nicht vielmehr so, daß das völkerrechtliche Gewaltverbot seine Schutzwirkung so lange entfalten soll, bis wirklich die vollständige staatliche Einswerdung erreicht ist? Die hier kritisierte Argumentation erinnert an den parallelen Schluß von der behaupteten, freilich nicht ausgeübten Annexionsbefugnis der Siegermächte dem Deutschen

Reich gegenüber auf die über die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Besatzungsrechte hinausgehenden, aber unterhalb der Annexionsfolgen verbleibenden alliierten Siegerrechte, welche die vier Siegermächte 1945 in Anspruch genommen haben. Er ist in der Literatur zu Recht zurückgewiesen worden. Im übrigen ist ja – was die DDR betrifft – schon wegen der besonderen Rechtslage Deutschlands zu verneinen, daß solche – wenn auch auf einzelne Bereiche beschränkte – staatsrechtliche Einordnungen völkerrechtlich wirksam durchführbar wären.

Ungeachtet dieser Einwände bleibt der Eindruck einer ebenso engagierten wie mutigen Studie, mit der Verfasser ja nicht etwa die Herrschaft der Sowjetunion innerhalb »des Sowjetblocks« verniedlichen, sondern im Gegenteil gerade auf die Intensität dieser Herrschaft hinweisen und damit zugleich auf die Verantwortung westlicher Politik aufmerksam machen wollte, die der Steigerung der Sowjetherrschaft wenig oder nichts entgegengehalten hat.

Eckart Klein, Mainz

Fritzsche, Robert: Funktion und Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertragsurteil. Frankfurt a. M., Bern: Lang (1981). XXI, 132 S. (Europäische Hochschulschriften/Publications Universitaires Européennes/European University Studies. Reihe II: Rechtswissenschaft/Série II: Droit/Series II: Law, Bd./Vol.267). brosch.

Es ist das Anliegen dieses Buches, zu dem durchzustößen, was nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 zur deutschen Staatsangehörigkeit an Grundsätzlichem gesagt werden kann. Nach einleitenden Bemerkungen zu Begriff und Funktion der Staatsangehörigkeit wird die verfassungsrechtliche Entwicklung der deutschen Staatsangehörigkeit dargestellt. Ein zweiter Abschnitt gibt einen Überblick über die im Verfassungsprozeß umstrittenen Rechtspositionen; in einem weiteren Abschnitt werden die entscheidenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Aussagen des Urteils selbst mitgeteilt und Hinweise zur Auslegung der Entscheidung gegeben. Der vierte Teil, der Hauptteil der Arbeit, befaßt sich mit der Interpretation der zentralen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur behandelten Thematik. Hierbei geht es zunächst um den Rechtsstatus Deutschlands überhaupt, mit interessanten Ausführungen zur Identität, zum Inlandbegriff und zum deutschen Staatsvolk. Dann werden die unmittelbar staatsangehörigkeitsrechtlichen Passagen leitsatzartig herausgegriffen und untersucht und schließlich in ihrer Bedeutung für die Funktion der deutschen Staatsangehörigkeit gewürdigt. Bevor eine Zusammenfassung noch einmal einen Gesamtüberblick vermittelt, wird geprüft, welchen Einfluß möglicherweise eintretende Wandlungen auf die Wirkung der verfassungsgerichtlichen Aussagen haben könnten.

Die Arbeit enthält eine Vielzahl interessanter und klarstellender Überlegungen, so z. B. zur Differenzierung zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit (S.61 ff.) und zum Inlandbegriff (S.68 ff.). Nicht voll ausgeschöpft sind die völkerrechtlichen Fragestellungen (S.60 zur Frage des Untergangs des deutschen Reiches, S.106 ff. zum diplomatischen Schutz, S.117 zur völkerrechtlichen Anerkennung der DDR und S.121 ff. zur Bindungswirkung des Urteils für die DDR). Überzeugt

ist der Rezensent auch nicht von der vom Verfasser als gewiß für das Bundesverfassungsgericht reklamierten Identitätstheorie – die zahlreichen Probleme, die sich hieran anschließen, werden vom Verfasser einer Klärung nämlich nicht zugeführt; m. E. wird zu wenig beachtet, daß die Identitätsthese eine aus der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auferlegten Verantwortlichkeit für Gesamtdeutschland abzuleitende verfassungsrechtliche Handlungsmaxime ist, die mit der völkerrechtlich immer noch bzw. wieder plausiblen Dach- oder besser Fundamenttheorie durchaus in Einklang steht und ihrerseits völkerrechtsrelevante Erwartungen dritter Staaten begründet hat. Im übrigen bleibt offen, wie Verfasser von seiner These einer einheitlichen Rechtssubjektivität von Bundesrepublik Deutschland und Deutschem Reich überhaupt Auswirkungen vom »Untergang des Deutschen Reiches« befürchten kann, der dann ja nur gleichzeitig als Untergang der Bundesrepublik begrifflich wäre.

Methodisch fällt auf, daß Verfasser sich die Rechtslage bewußt und ausschließlich durch die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung erschließt. Wegen des umfassenden Bindungsanspruchs der Grundlagenvertragsentscheidung liegt diese Verfahrensweise in der Tat nahe, und Verf. befaßt sich daher konsequent gerade auch mit der Problematik des § 31 Bundesverfassungsgerichts-Gesetz; interessanterweise entwickelt er Kriterien einer Auslegung der Entscheidung. Man kann natürlich schon stutzen, daß es nötig ist, Gerichtsentscheidungen, die ja ihrerseits Rechtsnormen interpretieren sollen, selbst wieder auszulegen. Die Frage reicht jedenfalls tief in das Verständnis der Verfassungsgerichtsbarkeit hinein und kann deshalb hier nur gestellt werden.

Eckart Klein, Mainz

Geiger, Rudolf: Die völkerrechtliche Beschränkung der Vertragsschlußfähigkeit von Staaten. Berlin: Duncker & Humblot (1979). 272 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 64). DM 88.– brosch.

Gedanklicher Ausgangspunkt ist für G. die Erkenntnis, daß zahlreiche Materien sich heute nur noch in zwischenstaatlicher Kooperation sinnvoll bewältigen lassen. Staatenverbindungen verschiedener Art werden hierzu gegründet; der gemeinsamen Organisation werden die fraglichen Aufgaben zur Erledigung überantwortet. Zur Sicherung ihrer Effektivität müßte dem Kompetenzgewinn auf Seiten der Organisation ein entsprechender Kompetenzverlust auf Seiten der Mitgliedstaaten folgen; hiergegen verstoßende Kompetenzzanmaßungen etwa durch den Abschluß von Verträgen über die vertraglichen Materien mit Drittstaaten müßten der Nichtigkeitssanktion unterliegen. Problematisch ist, ob das geltende Völkerrecht diese Rechtsfolgen vorsieht. G. geht in seinem Buch, einer Münchner Habilitationsschrift, diesen Fragen in gründlicher Weise nach.

Ein 1. Teil analysiert die Problemstellung und lokalisiert die völkerrechtlichen Rechtsbereiche, denen die einschlägigen Normen zu entnehmen sind; dabei geht es um die Normen über Völkerrechtsfähigkeit und -handlungsfähigkeit einerseits, über das Völkervertragsrecht andererseits. Der 2. Teil handelt von Inhalt und Funktion der Vereinbarung über die völkerrechtliche Beschränkung der Vertrags-

schlußfähigkeit von Staaten. G. zeigt, daß derartige Vereinbarungen typischerweise in bestimmten – bilateralen oder multilateralen – Regelungszusammenhängen auftreten. Historisch von Interesse sind insoweit vor allem Abhängigkeitsverhältnisse wie das Protektorat oder wie sie unter dem Völkerbund auftraten (z. B. Danzig). Weitere Kategorien bilden die Beschränkungen, die den Mitgliedern eines Staatenbundes oder von funktionell begrenzten Zusammenschlüssen (Zollvereine, Europäische Gemeinschaften) auferlegt werden. Eine letzte Gruppe bilden die Staaten, die besonderen Regimen (Neutralisation, Entmilitarisierung) unterworfen und zugleich verpflichtet sind, ihrem Sonderstatus widersprechende Verträge nicht abzuschließen; die Besonderheit dieser Gruppe besteht darin, daß hier ein Kompetenzverlust eintreten soll, dem kein Kompetenzzuwachs einer anderen Einheit entspricht.

Im 3. Teil (S.130–249) erfolgt die eigentliche rechtsdogmatische Erörterung des Problems. G. weist zunächst die Auffassung zurück, eine Beschränkung der Vertragsschlußfähigkeit sei deshalb vom Völkerrecht untersagt, weil sie zum Verlust eines wesentlichen, die Staatlichkeit konstituierenden Elements führe. Art.6 der Wiener Vertragsrechtskonvention enthalte zwar eine die Vertragsparteien bindende einschlägige Verbotsnorm, wobei dieses Verbot allerdings bereits durch Art.5 (betr. Gründungsverträge internationaler Organisationen) relativiert werde. Vor allem aber sei eine Norm dieses generellen Inhalts ohne gewohnheitsrechtliche Absicherung. Entwickelt habe sich im modernen Völkerrecht nur das als Ausfluß des Antikolonialismus verständliche Verbot, durch Protektoratsverträge die Handlungsfähigkeit von Staaten einzuschränken. In diesem Zusammenhang geht G. auch auf die Problematik des Selbstbestimmungsrechtes ein und stellt interessante Überlegungen zum demokratischen Prinzip als einer Norm an, welche den Abschluß von Protektoratsverträgen ausschließt; leider wird insoweit nur recht thesenhaft argumentiert.

Das Zwischenergebnis, wonach das allgemeine Völkerrecht die Beschränkung der Vertragsschlußfähigkeit nicht verbietet, bedarf der weiteren Diskussion dahin, ob diese ihrerseits auf vertraglicher Absprache beruhende Beschränkung nur *inter partes* wirkt oder auch Dritten entgegengehalten werden kann. G. mußte sich daher den diffizilen Problemen der Drittwirkung und der Nichtigkeit von sich widersprechenden Verträgen stellen. Hierzu werden die bis 1979, vor allem in der International Law Commission vertretenen Auffassungen dargestellt und kritisch kommentiert. Dies geschieht unter der Überschrift »Die völkerrechtliche Begründung einer Drittwirkung des Statusvertrags« (S.179ff.). G. lehnt dabei zu Recht die Ansicht ab, wonach sich eine Drittwirkung sei es des Vertrages, sei es der durch ihn geschaffenen Situation aus dem geltenden Völkerrecht ableiten lasse. Nur für Zessionsverträge und Gründungsverträge (quasi-)universeller internationaler Organisationen wird eine Ausnahme konstatiert. Hierzu sei einerseits kritisch vermerkt, daß dem Rezensenten das einschlägige berühmte Diktum des IGH im *Bernadotte*-Fall über die Vereinten Nationen selbst hinaus nicht ausdehnungsfähig

erscheint. Zum andern geht der Verfasser von einem doch wohl erheblich zu weiten Begriff des Statusvertrages aus. Eine Differenzierung hätte insoweit weitere Argumentationsmöglichkeiten eröffnet.

Konsequent bleibt für G. zum Schluß nur die Begründung einer Drittwirkung durch Anerkennung. Einleuchtend wird dargelegt, daß im Wege der Anerkennung durch Dritte diesen gegenüber die Nichtigkeit eines der Beschränkung der Vertragsschlußfähigkeit widersprechenden Vertrages herbeigeführt werden kann. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Organisation und Mitgliedern sei insoweit gezielter Anerkennung fähig und bedürftig. Allein in der Anerkennung der Organisation (als Völkerrechtssubjekt) sei eine derart spezifische Anerkennung jedoch nicht zu sehen.

Insgesamt handelt es sich um eine durchaus nützliche Studie: Sie informiert zuverlässig über einen wirklichen völkerrechtlichen Problembereich. Dies geschieht in nüchterner Weise, ohne daß verborgen bliebe, daß G. eine Fortentwicklung des Völkerrechts begrüßen würde, mit der dem Schutz der partikulären (regionalen) völkerrechtlichen Staatenverbindung auf Kosten des Schutzes der einzelstaatlichen Souveränität besser als bisher genügt würde. Zum andern aber leistet die Arbeit einen wichtigen Beitrag dazu, völkerrechtliche Grundprobleme dogmatisch vertieft aufzuarbeiten und damit zugleich der Vorstellung entgegenzutreten, die Arbeit des Völkerrechts beschränke sich auf die Sammlung und Systematisierung einer mehr oder weniger zufällig vorhandenen bzw. auffindbaren Staatspraxis.

Eckart Klein, Mainz

Haller, Herbert: Die Prüfung von Gesetzen. Ein Beitrag zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle. Wien, New York: Springer 1979. IX, 300 S. (Forschungen aus Staat und Recht, 47. Hrsg. von Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antonioli). DM 98.-/US \$ 53.90 brosch.

Das verfassungsgerichtliche Normenkontrollverfahren scheint, angesichts der fast unübersehbaren Anzahl wissenschaftlicher Publikationen über diesen Gegenstand, ein quasi unerschöpfliches Thema des österreichischen Verfassungsrechts zu sein. Auch die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Prüfung von Gesetzen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof. Haller beschreibt hierin sowohl das Entstehen der verfassungsgerichtlichen Gesetzesprüfung als auch den diesbezüglichen Stand der gegenwärtigen Rechtslage.

In dem historischen Teil der Arbeit wird vorwiegend untersucht, auf welchen Einflüssen die Aufnahme des Gesetzesprüfungsverfahrens in die österreichische Bundesverfassung von 1920 beruht. Der Autor schildert zunächst die Entwicklung der Gesetzeskontrolle in den Vereinigten Staaten, sodann die hiervon beeinflusste Lehre Mohls, als dem Vorkämpfer der Verfassungsgerichtsbarkeit im deutschen Sprachraum. Im weiteren wird gezeigt, wie die Überlegungen hinsichtlich der Schaffung eines Normenkontrollverfahrens immer konkreter wurden (so die Schriften von Eötvös, Jellinek und Jaques) und wie es unter dem Einfluß Weyers zur Errichtung des tschechoslowakischen Verfassungsgerichtes kam.

Vom Autor wird zudem insbesondere die theoretische Bedeutung des Gedanken-gutes Merks und Renners bei der Einführung des Normenkontrollverfahrens in die österreichische Bundesverfassung hervorgehoben. Der Beitrag Kelsens zur entsprechenden Ausgestaltung der Bundesverfassung trete demgegenüber in den Hintergrund.

Im Rahmen der Untersuchung der gegenwärtigen Rechtslage bezüglich des verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens geht Haller zunächst auf den Prüfungsgegenstand des Normenkontrollverfahrens ein. Eingehend wird versucht zu klären, was unter den Termini »der noch nicht in Kraft getretenen« bzw. der »außer Kraft getretenen« Gesetze im Sinne von Art. 140 Bundes-Verfassungsgesetz zu verstehen ist. Hierbei hält der Autor die Prüfung bestehender, noch nicht in Kraft befindlicher Gesetze für zulässig. Der Begriff des »außer Kraft getretenen« Gesetzes bereitet seit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1975 keine Schwierigkeiten mehr, da der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich zur Prüfung solcher Gesetze berufen wurde. Im folgenden wird der, im Rahmen des Normenkontrollverfahrens anzuwendende, Prüfungsmaßstab behandelt. Im Gegensatz zu präpositivem Recht, welches der Autor als Prüfungsmaßstab ausschließt, wird das Völkerrecht, soweit es transformiert ist, als Kriterium für die Gesetzesprüfung anerkannt. Nicht ganz deutlich wird, inwieweit das materielle Verfassungsrecht nach Meinung des Autors zur Prüfung von Gesetzen herangezogen werden kann. Unter der Überschrift »Grenzen der Prüfung« werden sodann die Grenzen des abstrakten Normenkontrollverfahrens und die besonderen Beschränkungen des Individualantrages detailliert dargelegt. U. a. werden auch die Voraussetzungen der deutschen Verfassungsbeschwerde (Unmittelbarkeit, Selbst- und gegenwärtige Betroffenheit des Beschwerdeführers) vergleichend herangezogen. Abschließend wendet sich der Autor überwiegend prozessualen Fragen zu. Hier werden die verschiedenen Arten der Aufhebung von Gesetzen und die entsprechenden Aussprüche, also z. B. Aufhebung mit Wirkung *pro futuro* oder *ex nunc*, das Wiedereinkrafttreten von früheren Bestimmungen bzw. die Aufhebung mit Wirkung *pro praeterito* erörtert.

Insgesamt gibt die Arbeit Hallers einen guten Überblick über die Ausgestaltung des gegenwärtig in Österreich existierenden verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens. Neue Lösungsansätze bzw. eine weiterführende Behandlung der speziellen Probleme im Bereich dieses Gesetzesprüfungsverfahrens bietet der Autor allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht an.

M. Vierheilig
Hirsch, Ernst E.: Rezeption als sozialer Prozeß. Erläutert am Beispiel der Türkei. Berlin: Duncker & Humblot (1981). 139 S. (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, hrsg. von Ernst E. Hirsch und Manfred Reh binder, Bd. 50). DM 58.- brosch.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Buch um die Aufarbeitung der langjährigen, auch schon in zahlreichen anderen Publikationen zum Ausdruck gekommenen Erfahrungen des Autors als Beobachter und Mitgestalter der langwierigen und bis heute noch nicht vollständig zum Abschluß gekommenen Entwicklung der

türkischen Rechtsordnung auf der Basis westeuropäischer Modelle zu einer eigenständigen Rechtsordnung innerhalb des Kreises westlich-kontinentaler Rechtskulturen. Anknüpfungspunkt des Buches ist die Übernahme des Textes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und eines großen Teils des Schweizerischen Obligationengesetzes durch die Große Türkische Nationalversammlung im Jahre 1926.

Wesentliches Anliegen von Ernst E. Hirsch ist es darauf hinzuweisen, daß der gesetzgeberische Akt der Transformation eines ausländischen Gesetzestextes in ein heimisches Gesetz noch lange nicht Rezeption des ausländischen Rechts bedeutet. Vielmehr bewirkt diese Übernahme nach Hirsch die Einpflanzung ausländischen rechtlichen Gedankenguts in die heimische soziale und rechtliche Umwelt. Die eigentliche Rezeption erfolgt dann – als sozialer Prozeß – durch Anwendung, Verarbeitung und Anpassung des Modells an heimische Bedürfnisse durch Praxis und Lehre.

Die Bedeutung des Buches – gerade auch für die Gerichtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mit türkischem Recht konfrontiert wird – liegt darin, daß deutlich gemacht wird, daß entgegen weit verbreiteter Auffassung die Türkei nicht ausländisches Recht schlechthin übernommen hat – dieses ausländische Recht also nicht ohne weiteres zur Lösung von im Rechtsleben der Türkei auftretenden Problemen herangezogen werden kann –, sondern seit Beginn der Republik vor fast 60 Jahren mit wachsendem Erfolg versucht hat, ausländische – d. h. schweizerische, italienische, französische und deutsche – Modelle durch wechselseitige Prozesse mit den bei der Übernahme dieser Modelle existierenden und zu verändernden Bedingungen der alten Rechtskultur zu einer eigenständigen türkischen Rechtsordnung westlichen Gepräges zu verschmelzen.

Christian Rumpf

International Air Transport in the Eighties. Including the Proceedings of the First Netherlands Colloquium on International Air Transport. "The Changing Scene", Wassenaar, August 25–29, 1980. A Colloquium organized by the Netherlands Institute of Transport and the Netherlands Civil Aviation Authority under the auspices of the University of Leyden, Faculty of Law (Air and Space). (Editors: H. A. Wassenbergh and H. P. van Fenema). Boston [etc.]: Kluwer (1981). IX, 250 S. Hfl. 90.– geb.

Seitdem die USA im Jahre 1977 mit ihrer Politik der *deregulation* eine neue Luftverkehrspolitik des stärkeren Wettbewerbs und geringerer behördlicher Kontrolle der Preis- und Beförderungsbedingungen eingeführt haben, wird auch in Europa die Frage gestellt, ob angesichts teilweise überhöhter Preise zumindest auf den innereuropäischen Flugrouten und eines zumindest faktischen Zusammenbruchs des geltenden Tarifsystems das bestehende Luftverkehrssystem durch mehr marktwirtschaftliche Freiheiten ersetzt werden sollte. Auf dem in Wassenaar veranstalteten Kolloquium im August 1980 wurde die Grundfrage gestellt, ob das Prinzip "let the market decide who sinks and who swims" auch für den internationalen Luftverkehr Geltung beanspruchen kann. Diese Frage gewinnt ihre Aktualität

tät auch dadurch, daß im europäischen Luftverkehr zunehmend über die Anwendbarkeit des EWG-Vertrages diskutiert wird. Die Gemeinschaft als einheitlicher Wirtschaftsraum eröffnet interessante Perspektiven einer Luftverkehrspolitik, bei der Flugrechte nicht mehr auf der Basis nationalstaatlicher Reziprozität, sondern auf der Grundlage einer Gemeinschaftsregelung gegeben werden.

Der vorliegende Band, der im wesentlichen die Referate des Kolloquiums enthält, ist eine bunte Mischung von kontroversen Stellungnahmen und Referaten aus juristischer, rechtspolitischer und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht von Hochschullehrern und Praktikern des Luftrechts. Durchweg tragen die Autoren interessante Aspekte zum Thema bei. So berichtet L. C o h e n z. B., daß die *deregulation policy* eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Verbesserung der Beförderungsbedingungen bewirkt habe – eine Feststellung, der man heute kaum noch uneingeschränkt beipflichten können wird. E r d m e n g e r berichtet über die Vorstellungen der EG-Kommission. Ob es wirklich richtig ist, daß das *deregulation*-Konzept innerhalb des Gemeinsamen Markts schlechthin wegen der verschiedenen Strukturen auf den inhereuropäischen Flugverkehr nicht übertragbar ist, scheint mir freilich zweifelhaft zu sein. Es ist zu befürchten, daß die von R o s e n f e l d entwickelte Perspektive eines europäischen Luftverkehrssystems, das nach außen offen ist, sich gegenüber Tendenzen zu einem eher bürokratisch kontrollierten und protektionistischen EG-Luftverkehrssystem nicht durchsetzen wird. Leider ist auch Rosenfelds Vermutung, daß Laker Airways in absehbarer Zeit einen Durchbruch erzielen könnte, nicht eingetroffen.

Neben diesen rechtspolitisch orientierten Referaten zur Luftverkehrspolitik stehen eine Reihe wirtschaftswissenschaftlicher Berichte zu den Grundlagen des Luftverkehrsmarkts, der Finanzierung der Luftverkehrsindustrie und preistheoretischer Prinzipien des Luftverkehrs. Besonders beachtenswert ist, mit welcher Verständlichkeit z. B. von den Bankspezialisten O o r t und W y a t t eine so trockene Materie wie Finanzierung dargestellt worden ist.

Unter der Rubrik »Recht« folgt eine kurze Übersicht über die Möglichkeiten und Grenzen einer Einigung im internationalen Luftverkehrsrecht aus der Feder von G u l d m a n n und eine Darstellung des geltenden Luftverkehrssystems von E s c a l a d a.

In einem zweiten Teil des Buches sind noch einige Aufsätze abgedruckt, die sich mit aktuellen Fragen der internationalen Luftverkehrspolitik, wie z. B. der »6. Freiheit« oder dem Entwurf eines mehrseitigen Lufttransportabkommens befassen. Der traditionellen niederländischen Linie einer liberalen Luftverkehrspolitik folgend, spricht sich W a s s e n b e r g h gegen einen *a priori*-Vorrang nationaler Gesellschaften bei der Beförderung von Verkehr zu und von ihrem Heimatstaat aus. Auch sein Plädoyer für ein mehrseitiges Luftverkehrsabkommen entgegen protektionistischen Strukturen der bilateralen Luftverkehrsabkommen überzeugt. Leider ist nicht zu erwarten, daß Wassenberghs Vorschläge alsbald verwirklicht werden. Ungeachtet dessen ist es wichtig, auf die Mängel des bestehenden Luftver-

kehrsystems im Interesse niedrigerer Preise und besserer Beförderungsbedingungen hinzuweisen. Das Buch leistet dazu einen Beitrag.

Kay Hailbronner, Konstanz

Lachs, Manfred: The Teacher in International Law (Teachings and Teaching). Den Haag/Boston/London: Nijhoff 1982. 236 S. Dfl. 110.–/US \$ 47.50 geb.

Artikel 38 seines Statuts weist den Internationalen Gerichtshof an, die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen heranzuziehen. Angesichts der stereotypen Geringschätzung, mit welcher die Rolle der Lehre in den neueren Darstellungen der Entstehungs- und Erkenntnisweisen des Völkerrechts bedacht wird, scheint bereits diese Bestimmung recht hochzugreifen. Und doch schreibt auch sie nur eine von verschiedenen Aufgaben fest, die die Völkerrechtswissenschaft an ihrem Gegenstand erfüllt. Denn die Jurisprudenz steht, wie es Alfred Verdross einprägsam formuliert hat, zum Recht in einem ganz anderen Verhältnis als etwa die Naturwissenschaft zur Natur: Jene kann zwar ihre Erkenntnis der Naturgesetze in den Dienst der Technik und damit der Veränderung der Natur stellen, die Naturgesetze selbst aber in keiner Weise modifizieren. Hingegen kann die Rechtswissenschaft die positiven Rechtsnormen nicht nur beschreiben, sie kann auch ihre Erzeugung aus der Erkenntnis der allgemeinen oder konkreten sozialen Bedürfnisse vorbereiten sowie die in den positiven Rechtsnormen enthaltenen Rechtsgedanken weiterdenken und auf diese Weise die Entwicklung des Rechts fördern.

Das hier zu besprechende – aus einer Vorlesung an der Haager Akademie hervorgegangene (Teachings and Teaching of International Law, *Recueil des Cours* 151 [1976 III], S. 163 ff.) – Buch des polnischen Völkerrechtsgelehrten und -praktikers Manfred Lachs, seit langen Jahren Richter und früherer Präsident des Internationalen Gerichtshofes, stellt sich zum einen die Aufgabe, den solchermaßen beschriebenen Einfluß der Lehrer und Lehren des Völkerrechts vor allem durch eine historische Betrachtung genauer zu bestimmen, weil die geistesgeschichtliche Grundlage des gegenwärtigen Völkerrechtsdenkens "can be ignored only at the risk of depicting a rather bloodless figure, one rootless, artificial, having the mere appearance of being autonomous in time. Thus, in writing of the Teacher of today, one has to revisit his predecessors". (S.1). Dieser Besuch bei den Lehrern und Meistern des Völkerrechts bildet den umfangreichsten, einen überaus reizvollen Abschnitt des Werkes: In Beschreibungen, die in ihrer Dichte, Plastizität und Differenzierung Miniaturen gleichen, breitet Lachs Umfeld, Werdegang und spezifischen Beitrag dieser Persönlichkeiten zur Entwicklung der Völkerrechtslehre aus. Nun herrscht an Darstellungen von Leben und Werk der »Väter« und Klassiker des Völkerrechts zwar kein Mangel. Dennoch faßt der Autor hier nicht nur zusammen oder setzt den einen oder anderen neuen Akzent. Denn zum einen führt er seine Reihe von Porträts bis in die unmittelbare Gegenwart fort; zum anderen fügt er unserem Bild von den Geburts- und Entwicklungsstätten der Völkerrechts-

wissenschaft Neues hinzu, indem er deren Entwicklung in Osteuropa, vor allem ihre lange Tradition und erstaunlich intensive Pflege in seiner Heimat Polen beschreibt. Dieser deskriptive Teil schließt mit einer Bestandsaufnahme der Situation der Völkerrechtswissenschaft, insbesondere an den Universitäten, gefolgt von einem Aufruf zu mutigerer interdisziplinärer Öffnung.

Im letzten Kapitel über den "Impact of Teachings" geht es Lachs darum, vor dem bereits beschriebenen Hintergrund die Rolle des Gelehrten und Lehrers gegenüber und in der Völkerrechtspraxis neu zu bestimmen. Er macht deutlich, daß der Lehrer des Völkerrechts seine ursprüngliche Rolle beileibe nicht verläßt, wenn er als Rechtsberater, Mitglied kodifikatorisch tätiger Gremien, internationaler Schiedsrichter oder Richter unmittelbar auf diese Praxis einzuwirken berufen wird: Seine Auffassung vom Recht, durch seine Lehrer vorgeprägt, dann durch eigene Auseinandersetzung weiterentwickelt und sich ständig weiterentwickelnd, fließt notwendig auch in diese praktische Tätigkeit ein. So wird die Praxis des Völkerrechts von der Lehre durchdrungen und in ihrer Richtung mitbestimmt.

Das lebendig geschriebene Buch wird hoffentlich dazu führen, daß der Bedeutung der Lehre als materielle Quelle des Völkerrechts in Zukunft mehr Gerechtigkeit widerfährt. Der Aufruf dazu könnte kaum aus berufenerem Munde kommen.

Bruno Simma, München

Materialien zu Oder-Neiße-Fragen. Eine Dokumentation zur Rechtslage Deutschlands und der Deutschen nach dem Völkerrecht und dem Grundgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete östlich von Oder und Neiße. Ausgewählt von Herbert Czaja. (Bonn): Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen (1979). 128 S. ca. DM 16.- brosch.

Blumenwitz, Dieter: Die Ostverträge im Lichte des internationalen Vertragsrechts, insbesondere der Wiener Vertragsrechtskonvention. (Bonn): Kulturstiftung ... (1982). 119 S. brosch.

Klein, Eckart: Bundesverfassungsgericht und Ostverträge. Grundrechtliche Schutzpflicht und Auslandsschutz. Deutsche Staatsangehörigkeit und Inlandbegriff. Wortlaut des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.1975 in den Verfahren gegen die Gesetze zu den Ostverträgen. (Bonn): Kulturstiftung ... (1977). 59 S. DM 5.- brosch.

Verdross†, Alfred/Bruno Simma/Rudolf Geiger: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Zur völkerrechtlichen Lage der Oder-Neiße-Gebiete. (Bonn): Kulturstiftung ... (1980). 152 S. brosch.

Blumenwitz, Dieter: Die Darstellung der Grenzen Deutschlands in kartographischen Werken. Zur Verpflichtung zum Gebrauch verfassungskonformer Bezeichnungen durch die deutschen Behörden, insbesondere in Bezug auf die Belange der Ostdeutschen. (Bonn): Kulturstiftung ... (1980). 150 S. ca. DM 19,50 brosch.

Die Auslegung der Ostverträge und Fragen der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit der Ostdeutschen. Hrsg. von Henn-Jüri Uibopuu [u. a.]. (Bonn): Kulturstiftung ... (1980). 146 S. brosch.

Menschenrechte und Selbstbestimmung unter Berücksichtigung der Ostdeutschen. Hrsg. von Felix Ermacora [u. a.]. (Bonn): Kulturstiftung ... (1980). 119 S. ca. DM 18.- brosch.

Simma, Bruno/Michael Steiner/Martin Kriele: Menschenrechte für Deutsche in Osteuropa, ihre völkerrechtliche Durchsetzung. (Bonn): Kulturstiftung ... (1980). 135 S. ca. DM 19.50 brosch.

Reden zu Deutschland eine Dokumentation ausgewählter Reden, Vorträge und Erklärungen des Jahres 1980 zur deutschen Frage unter besonderer Berücksichtigung ostdeutscher Thematik. (Bonn): Kulturstiftung ... (1981). 190 S. brosch.

Die hier angezeigten Schriften sind von der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen herausgegeben und greifen die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Rechtsfragen der Ostverträge von 1970, 1972 und 1973 wieder auf. Es geschieht dies in gedrängter Form, und es wird nicht alles wiederholt, was vor dem Abschluß der Verträge und unmittelbar nach ihm so ausführlich dargelegt worden war. Auch ist die Linie, die hier verfolgt wird, einheitlicher; es wird versucht, die damals vom Bundesverfassungsgericht gezogenen und von der Bundesregierung angegebenen Schranken für die Tragweite der Verträge in Erinnerung zu rufen und zu befürworten. Es kann sehr wohl sein, daß sich auch eine politische Erörterung wieder belebt, nachdem die weitgesteckten politischen Ziele, die damals verfolgt zu werden schienen, durchaus verfehlt worden sind. Hierbei können diese Schriften sehr nützlich sein.

Das Heft Materialien enthält Auszüge aus Völkerrechtstexten allgemeiner Tragweite (hierher gehören auch diejenigen über das Selbstbestimmungsrecht als zwingendes Völkerrecht, S. 99-108), aus Texten und Erklärungen zur Rechtslage Deutschlands nach dem Kriege, aus den Dokumenten zu den Ostverträgen, aus Äußerungen nach dem Abschluß der Verträge und hier besonders vom Bundesverfassungsgericht. Auch die Praxis der Bundesbehörden ist in einigen Stücken beleuchtet.

Blumenwitz prüft die Ostverträge an Hand der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969, die er wohl zu Recht als maßgeblich ansieht, unter zwei Gesichtspunkten. Die Auslegung der Verträge und die Bewertung der begleitenden Erklärungen sind der eine, die Frage nach einem Eingreifen von *ius cogens* der andere. In diesem Punkt äußert er sich wohl zu zurückhaltend.

E. Klein behandelt den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1975 (E 40, 141) zu mehreren Verfassungsbeschwerden unter zwei Aspekten, die besonders betont worden waren: Schutz der betroffenen Deutschen und Einwirkung der Verträge auf die Staatsangehörigkeit.

Verdross, Simma und Geiger gehen davon aus, daß Deutschland als Ganzes neben den in Erscheinung tretenden sog. Teilstaaten auch fortbestehe,

wenn auch handlungsunfähig. Dies ist eine der Theorien, die im Schrifttum entwickelt worden waren, die aber amtlich zugunsten der Identität beiseite gelegt wurde und erst nach dem Abschluß der Verträge, um deren primär aufleuchtende Folgen abzuwenden, Bestätigung fand. Es wird auseinandergesetzt, wie die Souveränität über die Ostgebiete nach wie vor Deutschland zusteht, die Gebietshoheit aber von Polen und der Sowjetunion ausgeübt wird.

Eine praktische Seite des Gebietsproblems eröffnete sich im Streit über die Darstellung der Grenzen zwischen den Vertragspartnern in amtlichen und nicht-amtlichen Karten und in Schulatlanten. Blumenwitz, der auch dieses Heft geschrieben hat, erörtert die Fragen ausführlich auch im Hinblick auf die Zuständigkeit der Bundesländer für das Schulwesen.

Die Auslegungen der Ostverträge durch die Sowjetunion, durch Polen und das Bundesverfassungsgericht werden jeweils von Uibopuu, Uschakow und Klein referiert, während Zieger sich der Staatsangehörigkeit der durch die Ostverträge betroffenen Deutschen zuwendet. Er hält die deutsche Staatsangehörigkeit für das Band, das immer noch das Völkerrechtssubjekt Deutschland (als Ganzes) zusammenhält.

Weil der in den Ostverträgen verfestigte politische Zustand mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker in Streit steht und dieses immer mehr zum zwingenden Völkerrecht erstarkt ist, ist das Heft über Menschenrechte und Selbstbestimmung besonders interessant. Ermacora (S.12f.) rechnet das Selbstbestimmungsrecht in der Tat zum zwingenden Völkerrecht; das Heft erwähnt aber auch die Zweifel und Einschränkungen, die mancherorts gegen die praktischen Auswirkungen noch erhoben werden.

Gewissermaßen aufs praktische Gebiet geht das Heft über Menschenrechte für Deutsche in Osteuropa, in dem besonders die in Kraft getretenen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen von 1966 geprüft werden. Bemerkenswert ist die Schlußbemerkung von Simma und Steiner (S.98) deshalb, weil sie auf das vielerörterte Bedenken eingeht, man könne wegen der ideologischen Differenz zwischen Ost und West die Menschenrechtspakte nicht zur Grundlage von Ansprüchen oder nur Vorwürfen machen. Die Verfasser sagen wohl mit Recht, daß eben die Juridifizierung eine gemeinsame verbindliche Basis für die Völkerrechtler beider Seiten geschaffen haben müsse.

Das Heft »Reden zu Deutschland« zeigt, wie auch im politischen Bereich Bestrebungen leben, die Rechte Deutschlands und der Deutschen nicht vergessen zu lassen. Einige Beiträge betreffen Fragen, die in den anderen Heften ausführlicher behandelt sind.

Insgesamt ist die Veröffentlichung dieser Hefte gewiß verdienstlich, und es wäre schon ein Fortschritt, wenn die deutsche Öffentlichkeit wieder zu den Grundsätzen zurückfände, die vor zehn Jahren aufgestellt, aber in der Bundespraxis vernachlässigt worden sind. Dennoch ist die Frage die, ob ein Ausländer die innere Zwiespältigkeit jenes Standpunkts versteht. Es ist ja auch innerhalb Deutschlands

Tadel an dem Umgang mit den Vertragstexten laut geworden. Wäre es nicht verständlicher, die schon deutlich aufgeworfene Frage nach der Übereinstimmung der Verträge mit dem neuen zwingenden Völkerrecht zu vertiefen und an die Spitze aller Überlegungen zu stellen?

F. Münch

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T. M. C. Asser Institute, The Hague. Leyden: Sijthoff. Vol.12, 1981. V, 438 S. geb.

Im Aufsatzteil des Jahrbuches untersucht zunächst R. van Reenen die "Rules of Reference in the New Convention on the Law of the Sea, in particular in connection with the pollution of the sea by oil from tankers" (S.3-44). An zahlreichen Stellen verweisen die einzelnen Artikel des auf der 3. UN-Seerechtskonferenz erarbeiteten Konventionsentwurfes auf "generally accepted international rules and standards", "applicable international rules and standards" und "recommended practices and procedures", ohne daß dabei Inhalt und Rechtsquelle dieser "rules of reference" genannt werden. In seinen allgemeinen Ausführungen identifiziert van Reenen die "generally accepted rules" als solche des Völkergewohnheitsrechts und die "applicable rules" als solche des Gewohnheitsrechts und des Vertragsrechts und kommt dann zu dem Schluß, daß durch Beitritt zur Konvention diese "rules of reference" verbindlich auch für Staaten werden, für die bislang eine vertragliche Bindung noch nicht bestand oder die als "persistent objectors" ihre gewohnheitsrechtliche Geltung bestritten hatten. Anschließend wird dann untersucht, welche internationalen Regeln und Standards speziell für die Ölverschmutzung des Meeres durch Tankschiffe bestehen.

In seinem sich anschließenden Beitrag mit dem Titel "Some Aspects of the Right to Leave and to Return with special reference to Dutch law and practice" (S.45-71) behandelt A. C. J. de Rouw zunächst die internationalrechtlichen Gewährleistungen dieses Rechts und sodann seine Grundlage im niederländischen Recht, dem eine ausdrückliche gesetzliche Verbürgung fehlt. Bedenken äußert der Autor gegenüber der niederländischen Praxis der offenbar sehr intensiven Paß- und Personenkontrolle an den Grenzen und der dabei bestehenden Übung, die Ausreise zu verweigern, sofern auch unbedeutende Bußgelder an den Staat noch nicht gezahlt wurden.

In dem jedenfalls für den Rezensenten interessantesten Beitrag in diesem Jahrbuch setzt sich P. J. Kuypers mit den völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Aspekten der EWG-Verordnung Nr.954/79 über die Ratifizierung des Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch EG-Mitgliedstaaten auseinander ("The European Communities and the Code of Conduct for Liner Conferences: Some problems on the border-line between general international law and Community law", S.73-112). Die United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences wurde ohne aktive Beteiligung der EG ausgehandelt, eine Vertragsklausel, die ihr den Beitritt ermöglichen würde, fehlt; dennoch kann die Konven-

tion nicht unerhebliche Auswirkungen haben auf die Handelspolitik, die Niederlassungsfreiheit und den Wettbewerb in der Gemeinschaft. Vor die Alternative gestellte, neue Verhandlungen und unter Hinweis auf Gemeinschaftskompetenzen den Abschluß der Konvention als *accord mixte* zu fordern und damit das unter Beteiligung der Mitgliedstaaten ausgehandelte Ergebnis der Konferenz zu gefährden, entschloß sich die Kommission, nach dem Muster des AETR-Abkommens eine Verordnung auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten für den Fall der Ratifizierung des Code of Conduct zur Abgabe einer Reihe von Vorbehalten zugunsten des Gemeinschaftsbereiches verpflichtet. In sehr klarer Weise schildert Kuyper die Einzelheiten dieser Vorgeschichte und untersucht dann u. a. die mögliche Gemeinschaftskompetenz zum (Mit-)Abschluß des Code, die Frage der Vertragsverletzung seitens der Mitgliedstaaten durch autonome Verhandlung und Unterzeichnung der Konvention, die gemeinschaftsrechtliche Statthaftigkeit des von der Kommission eingeschlagenen Weges (die Parallelen zum AETR-Fall sind nicht durchweg gegeben) und die (im Ergebnis bejahte) Vereinbarkeit der in der EWG-Verordnung vorgeschriebenen Vorbehalte mit *object and purpose* des Code of Conduct. Sowohl die Bestimmungen des Code als auch jene der EWG-Verordnung werden dabei einer eingehenden Analyse unterzogen. Ungeachtet der Feststellung, die EWG-Verordnung sei gemeinschaftsrechtlich »vertretbar«, sieht Kuyper eine Reihe ernster Probleme für die weitere Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die Art. 85 und 86 EWG-Vertrag.

Den Abschluß des Aufsatzteiles bildet der Beitrag von R. H. Lauwaars über "Some Institutional Aspects of the International Energy Agency" (S. 113–145). Der Autor zieht die Bilanz aus der bisherigen Tätigkeit der Agentur, schildert die institutionellen Besonderheiten und sieht die Agentur an einem Wendepunkt, nach dessen Überschreiten sie, gemessen an ihrer weitgehenden Autonomie und an der Möglichkeit, bindende Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, eine Entwicklung nehmen könnte, die nicht nur für die Energiepolitik von weitreichender Bedeutung wäre, sondern an deren Ende die eigene, supranationale Rechtspersönlichkeit der Agentur stehen könnte.

Eine Fülle interessanter Details enthält wiederum der diesmal nahezu zwei Drittel des Bandes umfassende Dokumentationsteil mit den Berichten über die niederländische Staatspraxis, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum Völkerrecht im Berichtszeitraum 1979–1980. Das für alle Berichte einheitliche Klassifikationsschema ist 1981 noch einmal revidiert worden.

Torsten Stein
Schreuer, Christoph: Die Behandlung internationaler Organakte durch staatliche Gerichte. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 381 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 7). DM 88.– brosch.

Schreuer, Christoph C.: Decisions of International Institutions before Domestic Courts. New York: Oceana (1980). XIII, 407 S. \$ 35.– geb.

Die deutsche Ausgabe des angezeigten Werkes wurde 1977 als Salzburger Habilitationsschrift gedruckt. Vier Jahre später hat Schreuer eine teilweise erweiterte

englische Fassung vorgelegt und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, daß seine Überlegungen von der weiteren Fachwelt zur Kenntnis genommen werden können und die Chance haben, die Praxis zu beeinflussen. Daß sie dies tatsächlich verdienen, macht die Lektüre deutlich.

Es handelt sich nämlich um ein Werk, das mit großer Gründlichkeit und analytischer Könnerschaft ein bislang merkwürdigerweise sehr vernachlässigtes Thema anspricht. Es geht um die möglichst umfassende Untersuchung der Auswirkungen von Entscheidungen internationaler Institutionen (Faktenfeststellungen, Empfehlungen, bindende Entscheidungen von richterlichen und politischen Organen) auf die Tätigkeit staatlicher Gerichte; dabei werden auch Gerichte von Drittstaaten einbezogen, d. h. von solchen Staaten, die nicht selbst Adressaten der jeweiligen internationalen Entscheidung sind. Fragen wie die hier erörterten sind eigentlich nur im Bereich der Europäischen Gemeinschaften bereits zureichend untersucht; auf das europäische Gemeinschaftsrecht geht Schreuer darum auch immer nur dort ein, wo dies dem Sachzusammenhang besonders dienlich ist. Im übrigen war ein großes Forschungsdefizit aufzuarbeiten. Dies setzte in erster Linie eine intensive Sammlung und Sichtung des einschlägigen Fallmaterials voraus, eine Aufgabe, der sich Schreuer nicht entzogen hat: Das im Anhang befindliche Register nationaler Gerichtssensscheidungen aus über 40 Staaten mit ca. 450 Erkenntnissen belegt dies zur Genüge.

Natürlich geht es Sch. nicht um eine bloße systematisierte Wiedergabe dieser Fälle. Sein Ziel geht weiter. Er beleuchtet sein Material von bestimmten Perspektiven. Die staatlichen Gerichte partizipieren für ihn an der Aufgabe ihrer Staaten, im Sinne von George Scelle auch an der internationalen Willensbildung beteiligt zu sein (*dédoublement fonctionnel*). Von daher wird der erste Punkt des Rasters verständlich, vor dem die Materialprüfung stattfindet: die Effektivität der internationalen Entscheidungen, für deren Sicherung auch den staatlichen Gerichten Verantwortung zukomme. Der zweite und dritte Punkt betreffen Sachkategorien internationaler Entscheidungen: menschenrechtlicher und vermögensrechtlicher Natur. In beiden Fällen plädiert Sch. *a priori* für eine weitgehende Berücksichtigung der Entscheidungen internationaler Organe. Verfahrensrechtlich wird schließlich postuliert, daß auch das Individuum sich auf ihm günstige internationale Entscheidungen zulässigerweise solle berufen können.

Nach der Einführung kategorisiert Sch. zunächst die Fallkonstellationen, in denen typischerweise internationale Organakte vor staatlichen Gerichten relevant werden: Dabei geht es in erster Linie um das Problem der Implementierung, ferner um die Beantwortung von Vorfragen oder um die Heranziehung als Präzedenzfälle zur Lösung analoger Rechtsfragen. Mit der Rechtswirkung der internationalen Entscheidung befaßt sich ein weiterer Abschnitt. Hier zeigt sich, daß das Argument fehlender Bindungskraft – etwa im Sinne des Art. 25 SVN – in der Regel jedenfalls für die staatlichen Gerichte nicht ausschlaggebend ist für die Nichtberücksichtigung internationaler Entscheidungen. Entsprechendes gilt für die Frage

der Legalität oder Illegalität solcher Organakte. Von besonderer Bedeutung für das Verhalten der Gerichte ist naturgemäß das in der Praxis vorherrschende dualistische Verständnis des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht. Mit dem Hinweis auf die fehlende Inkorporation in das nationale Recht wird von staatlichen Gerichten häufig argumentiert. Sch. weist nach, daß dieses Verhalten freilich nicht konsistent ist; die Gerichte seien nämlich in Fällen, in denen es um menschenrechtliche Fragen oder die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche gehe, häufig von dem sonst verfolgten Weg abgewichen und hätten die Gretchenfrage der Inkorporation nicht gestellt. Dualistische Argumentation trete daher meist dann auf, wenn es gelte, unliebsame internationale Entscheidungen (meist politischer Organe) in die weitere Rechtsargumentation nicht einzubeziehen. Sch. folgt nun keineswegs der Ansicht, über einen doktrinären Monismus die internationalen Organakte für unmittelbar entscheidungserheblich zu halten; über das Verständnis der nationalen Gerichte als Teilnehmer am zwischenstaatlichen Willensbildungsprozeß bestehe jedoch keine grundsätzliche Notwendigkeit einer nationalen Ermächtigung für die Gerichte, Völkerrecht (auch im Sinne internationaler Organakte) anzuwenden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch das Problem der Möglichkeit, von völkerrechtlichen Akten Kenntnis zu nehmen, also ihrer Publikation. Sch. warnt hier zu Recht vor der Übertragung nationaler Erfordernisse. Ohne Mindestmaß an Publizität und Publikation wird aber aus rechtsstaatlichen Gründen nicht auszukommen sein.

Das Problem der Kollision internationaler Entscheidungen mit nationalen Rechtsvorschriften ist theoretisch höchst bedenkenswert; die Praxis zeigt jedoch auch hier, daß dies selten ein Grund für das Außerachtlassen solcher Organakte ist. Grund hierfür ist, daß die zugespitzte Kollisionsfrage meist durch Vermutungs- und Auslegungsregeln vermieden wird. Sehr viel häufiger scheidet die Anwendung internationaler Entscheidungen im innerstaatlichen Gerichtsverfahren an der Immunität ausländischer Staaten oder auch internationaler Organisationen. Zu diesem Fragenkomplex entwickelt Sch. sehr interessante Gedanken, auf die hier nur hingewiesen werden kann (deutsche Ausgabe S.278 ff.; englische Ausgabe S.279 ff.). Im einzelnen wird dann nochmals herausgearbeitet, daß die Berücksichtigung internationaler Entscheidungen durch staatliche Gerichte auch vom Streitgegenstand abhängt: Sie ist relativ stark bei vermögensrechtlichen und menschenrechtlichen Fragen, auch bei Territorialfragen. Allerdings dürfte es insoweit richtiger sein, weniger von der Berücksichtigung der internationalen Entscheidung auszugehen als von der dieser Entscheidung zugrunde liegenden *erga omnes* wirkenden Verfügungsbefugnis der am Territorialstreit beteiligten Staaten.

Der Gedankengang des Werkes konnte hier nur sehr cursorisch nachgezeichnet werden, doch dürfte klargeworden sein, daß es über seinen engeren Gegenstand hinaus durch die Weite seiner Perspektive und den Facettenreichtum seiner Darstellung zugleich zu einem gewichtigen Werk der völkerrechtlichen Literatur überhaupt geworden ist. Allerdings kann der Rezensent zu guter Letzt nicht verhehlen,

daß ihm die methodische Ausrichtung des Werkes zu wenig dogmatisch-konstruktiv ist. Sch. bekennt sich denn auch sehr deutlich dazu, von der McDougal/Laswell'schen Schule beeinflusst zu sein (deutsche Ausgabe, S.16ff.; interessanterweise sind in der englischen Ausgabe diese ausdrücklichen Hinweise auf den New Haven-approach entfallen). Es kann hier nicht der Ort sein, in einen Methodenstreit einzutreten. Das Verständnis des Völkerrechts als eines sich aus Verhaltenserwartungen speisenden Entscheidungsprozesses, in den die staatlichen Gerichte integriert sind, ist schwerlich allein tragfähig. Sch. ist freilich zuzugeben, daß das von ihm betretene juristische Neuland es schwer (aber nicht unmöglich!) macht, im ersten Anlauf normativ-dogmatisch vorzugehen. Doch bleibt es zuweilen wenig befriedigend, gerade gegenüber Gerichten auch auf den Versuch dogmatischer Einordnung zu verzichten, so ihnen etwa in der Rangfrage (im Verhältnis Völkerrecht zu Landesrecht) anzuraten, sich auf keine theoretischen Diskussionen einzulassen, sondern ganz pragmatisch – etwa im menschenrechtlichen Bereich – die Effektivität internationaler Entscheidungen zu garantieren. Ich meine, daß hier doch ein Versuch der dogmatischen Begründung lohnend wäre.

Eckart Klein, Mainz

Schwengler, Walter: Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1982. 402 S. (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd.24). DM 58.– geb.

Das Werk ist von einem Historiker verfaßt, der laut Untertitel »Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20« darstellt. Der Völkerrechtler liest viele Teile mit Gewinn. Der Abschnitt I »Krieg und Strafe im klassischen Völkerrecht« gibt eine Geschichte des Rechts zum Kriege und im Kriege unter dem praktischen Gesichtswinkel der Verfolgung der Rechtsverstöße. Hier und im Schlußstück »Zur Kriegsverbrecherfrage 1920 bis 1933« findet sich sehr viel Material zu Verfahren, die früher und in Verfolg der Bestimmungen im Versailler Vertrag anhängig gemacht worden waren.

Der ganze Versuch, am Ende des ersten Weltkriegs Verantwortliche für den Krieg und für Untaten im Kriege zur Rechenschaft zu ziehen, hat sehr wenig gebracht. Die lange Praxis der Amnestien in den Friedensverträgen hatte den Gedanken der Verfolgung ungewohnt gemacht. Insbesondere die Juristen, die Wilson nach Paris mitgebracht hatte, sträubten sich.

Das gründliche Werk wird nochmals interessant werden, wenn dasselbe Thema für den zweiten Weltkrieg *mutatis mutandis* bearbeitet wird. Bisher hat man den Eindruck, daß nun die Amerikaner besonders bedacht waren, Kriegsverbrecherverfahren durchzuführen – wohl um den Bruch mit dem Isolationismus zu rechtfertigen.

Ergänzen könnte man die Darstellung durch den Hinweis, daß in der Welt die Sorge um korrekte Kriegsführung mit der Zeit lauter geworden ist. Das Institut de

Droit international tadelte im russisch-türkischen Krieg von 1878 besonders die Verwendung halbwilliger Hilfstruppen; Japan gab in seinen Kriegen mit China 1894/95 und Rußland 1904/05 den Streitkräften Spezialisten des Kriegsrechts mit, die hernach umfangreiche Bücher veröffentlichten; die Carnegie-Stiftung schickte 1913 eine Kommission aus, um Material über die Balkankriege zu sammeln.

F. Münch

Schwenk, Walter: Handbuch des Luftverkehrsrechts. Unter Mitarbeit von Werner Niester und Dieter Stukenberg. Köln [etc.]: Heymann (1981). XXVII, 620 S. DM 220.- geb.

Der Blick auf das Inhaltsverzeichnis des Handbuchs zeigt, welche breite Palette von Rechtsgebieten des nationalen und internationalen privaten und öffentlichen Rechts das Luftverkehrsrecht umfaßt. Die Komplexität der Materie dürfte einer der Gründe sein, warum es bislang keine systematische Gesamtdarstellung für das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Luftrecht gab. Das Handbuch unternimmt es, diese Lücke zu schließen. Im ersten Teil werden die Grundlagen des Luftverkehrsrechts und die Organisation des Luftverkehrs geschildert. Der Autor gibt zunächst eine Übersicht über die Rechtsquellen und den Geltungsbereich der deutschen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften und skizziert die Organisation der Luftfahrtverwaltung des Bundes und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die sich mit der Luftfahrt befassen. Der zweite Teil des Handbuchs ist dem öffentlichen Luftverkehrsrecht gewidmet. Erörtert werden die Flugsicherung, Luftverkehrsregeln, Zulassung und Betrieb von Luftfahrzeugen, Anforderungen an das Luftfahrtpersonal, Bestimmungen über Planung und Betrieb von Flugplätzen und schließlich die Voraussetzungen einer Genehmigung für die Verwendung von Luftfahrzeugen. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den ordnungspolitischen Aspekten des Fluglinienverkehrs, des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs und des nichtgewerblichen Luftverkehrs einschließlich der Verkehrsrechte, Tarife und Beförderungsbedingungen im Fluglinienverkehr. Der Autor mißt in diesem Zusammenhang der Tarifüberwachung besondere Bedeutung bei. Man wird sich freilich fragen müssen, ob die Unterschreitung der genehmigten Flugtarife nicht in Wahrheit ein Zeichen dafür ist, daß das System staatlich genehmigter Tarife den wirtschaftlichen Bedingungen des Marktes nicht mehr gerecht wird.

Der dritte Teil befaßt sich mit den privatrechtlichen Sonderregeln beim Kauf, Verpfändung usw. von Luftfahrzeugen, den schuldrechtlichen und haftungsrechtlichen Regeln über den Luftbeförderungsvertrag einschließlich des Warschauer Haftungssystems und der außervertraglichen Rechtsverhältnisse bei der Verwendung von Luftfahrzeugen. Ergänzt werden diese Ausführungen durch die privatrechtlichen Vorschriften über das Luftfahrtpersonal und die Flugplätze. In einem letzten Teil werden Einzelfragen, wie z. B. Flugunfalluntersuchung, Luftpost, Umweltschutz und Luftfahrtversicherung gesondert dargestellt.

Das Handbuch ist in erster Linie als Orientierungshilfe für den Praktiker gedacht. Berücksichtigt man die Fülle der im Handbuch erörterten Fragen, ist um so mehr anzuerkennen, daß Schwenk auch die systematischen Zusammenhänge des Luftverkehrsrechts und seine theoretischen Grundlagen nicht außer acht gelassen hat. Auch die neuesten Entwicklungen im internationalen Fluglinienverkehr werden knapp und zuverlässig behandelt.

Das Luftverkehrsgesetz ist in der Neufassung vom 14.1.1981 berücksichtigt. Theoretische Streitfragen werden – dem Charakter des Handbuchs entsprechend – meist freilich nur kurz referiert. Hier stellt aber das Handbuch weiterführende Literaturhinweise zur Verfügung. Aus der Sicht des Völkerrechtlers ist allenfalls zu bedauern, daß völkerrechtliche Fragen des Luftverkehrs, wie z. B. die Rechte und Pflichten von Staaten nach der Chicago-Konvention und die Befugnisse der ICAO einschließlich der Verzahnung des Völkerrechts mit dem nationalen Recht, etwas knapp ausgefallen sind. Gelegentlich hätte man sich auch eine etwas stärkere Problematisierung der aufgeworfenen Fragen gewünscht. Meistens hat sich hier Schwenk sehr zurückgehalten und den Benutzer des Handbuchs auf die geltende Rechtslage verwiesen. Diese wird freilich immer zuverlässig dargestellt. Im übrigen läßt sich über die Stoffgewichtung bei einem Handbuch immer streiten. Entscheidend fällt für die Gesamtbeurteilung des Handbuchs ins Gewicht, daß es sorgfältig und umfassend über das gesamte Luftrecht informiert. Das Handbuch wird zweifellos seinen Platz in der Literatur als Standardwerk des deutschen Luftrechts einnehmen.

Kay Hailbronner, Konstanz

Simon, Denys: L'interprétation judiciaire des traités d'organisations internationales. Morphologie des conventions et fonction juridictionnelle. Avant-propos de Pierre Pescatore. Préface de Jean Charpentier. Ouvrage honoré d'une subvention du Ministère des Universités. Paris: Pedone 1981. XV, 936 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, N.S. N° 37). brosch.

Eine Arbeit, die sich der Frage widmet, inwieweit die Methode des Auslegens der Gründungsverträge internationaler Organisationen jeweils von dem kennzeichnenden Sachbezug der fraglichen Übereinkünfte bestimmt wird, mag vorab eher nicht die Erwartung nahe legen, nunmehr werde der Leser in Neuland völkerrechtlicher Praxis oder Doktrin geführt. Um so bemerkenswerter erscheint die Zielsetzung des inzwischen habilitierten Verfassers, die Aufbereitung der einschlägigen Judikatur staatenverbandlicher Rechtsprechungsorgane, insbesondere des IGH und des EuGH, in den Dienst einer »funktionalen Sicht« solcher Höfe zu stellen, die sie gerade als judizielle Teilelemente intergouvernementaler und supranationaler Zusammenschlüsse versteht, und aus solch struktureller Einordnung ableitet, ihre Spruchpraxis habe im Zweifel die Zuständigkeitsbestimmungen zu Gunsten der Verbandsorgane zu deuten, ja sie über den *effet utile*-Grundsatz hinaus teleologisch und evolutiv fortzubilden.

Das einleitende Kapitel (S.13–144) verdeutlicht Stellung und Tragweite richterlicher Auslegung aus der Sicht des Autors. Er versteht die Aufgabe des richterlichen Exegeten zwar auch als Anwendung überkommener Grundsätze der Auslegung von Wortlaut, Sinn sowie sprachlichem und entstehungsgeschichtlichem Umfeld. Aber nach diesem ersten Schritt will er die Wahl der Interpretationsmethoden dem Ziel unterordnen, sich unter den hiernach möglichen Lesarten für die zu entscheiden, die am ehesten und nachhaltigsten zur Erreichung des Ziels zwischenstaatlicher Zusammenarbeit oder überstaatlicher Integration beitragen mag.

Der erste Teil der Arbeit ist auf den Beleg der These angelegt, gerade an Hand der Spruchpraxis des IGH und EuGH, die richterliche Entscheidung über die Methode der Interpretation eines völkerrechtlichen Vertrages ergebe sich aus dem eigentümlichen Sachbezug (*spécificité*) der jeweils verfahrenswesentlichen Übereinkunft. Dem Verständnis der Gründungsakte als Verfassung eines Staatenverbandes oder einer supranationalen Gemeinschaft schließt sich sogleich die Übernahme exegetischer Mittel der Verfassungsgerichtsbarkeit von Bundesstaaten an, insbesondere der *implied powers*, und das Befürworten der Ausrichtung des Deutens der Texte an den dort gewährleisteten oder verheißenen Zielen der Organisation. In solcher Überzeugung sieht sich der Verf. an Hand einer weitausholenden Sichtung des Materials durch die Rechtsprechung einschlägiger Gerichte und Schiedsinstanzen bestätigt, insbesondere soweit sie darauf angelegt war, die Organisationen selbst im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten zu kräftigen, indem sie die einschlägigen Kompetenzen ihrer Organe verbandsfreundlich verstand und die zur Wahrnehmung dieser Befugnisse erforderlichen Mittel nachhaltig bejahte.

Die Wahl der jeweils entscheidungswesentlichen Auslegungsweisen erscheint sodann im Lichte derselben Kasuistik als Frucht eines stets ergebnisbezogenen richterlichen *électisme*, der sich der Methodenvielfalt (*interprétation synchrétique*) in eklektizistischer Offenheit (S.456) gegenüber jeder einzelnen bedient, um einer Vorschrift durch die Exegese nicht nur einen *effet utile*, sondern den *effet optimal* beizumessen, mit dem einschlägigen Zielen des jeweiligen Gründungsvertrages am besten gedient wird. Hierfür seien insbesondere extensive Deutungsmittel dienlich («*interprétation effective des textes, interprétation évolutive de l'intention des Parties, interprétation téléologique du Traité constitutif*»), gerade um die Vorschrift im Sinne des Vertragszieles oder einer Zielmehrheit wirksam zu machen. Dem gleichen Anliegen könnten je nach den Umständen des Falles auch restriktive Methoden förderlich sein, so die Berücksichtigung der *travaux préparatoires*, denen freilich Simon eher mit Vorbehalten gegenübersteht, oder Auslegung an Hand des Erwartungs- und Wahrnehmungsspektrums bei Vertragsschluß (*interprétation rétrospective*).

Mit dem Verständnis der Methodenwahl als Mittel zur Verwirklichung der Vertragsziele sieht sich der Verf. in der Nähe der objektiven Auslegungslehren. Nicht ganz ohne Überraschung vernimmt der Leser sodann, daß die Schrift den auch von anderen beschrittenen Mittelweg gehen möchte, wenn sie betont, es

komme auf den wahren Willen der Vertragsstaaten an, wie er sich gerade in den im Vertragstext festgelegten Zielen äußere. Folgerichtig stellte Simon nunmehr die durchgängige Verbindlichkeit seiner Ausgangsthese in Frage. Wenn nämlich die Methoden des IGH bei Auslegung von Gründungsakten kooperativer Staatenverbände einerseits und andererseits die des EuGH zu den auf die quasiföderale europäische Einigung angelegten Integrationsverträgen jedenfalls nicht miteinander unvereinbar sind, sondern höchstens graduell von einander abweichen, ja selbst gegenüber den Deutungsmitteln für herkömmliche Verträge Unterschiede nur in Maßen aufweisen, dann kann der besondere Sachbezug einer Übereinkunft (*spécificité*) nicht der für den Interpretationsvorgang entscheidende Bestimmungsfaktor sein.

Dennoch soll die Ausgangsthese in modifizierter Form Bestand haben. Hierzu stellt Simon im zweiten Teil seiner Arbeit Überlegungen an, deren Gegenstand er bereits mit dem Untertitel «morphologie des conventions» anspricht. Er hält es für erwiesen, daß die überkommene Einteilung der völkerrechtlichen Übereinkünfte beim Finden der jeweils maßgeblichen Auslegungsmethoden nicht weiter führt. Vielmehr ordne sich jeder völkerrechtliche Vertrag der richterlichen Interpretationsweise zu, die dem Grad der mit dem Text erstrebten Integration angemessen sei. Diesen will Simon an Hand der Dichte der normativen Struktur der jeweiligen Übereinkunft ermitteln, die er als Geflecht von Mitteln zur Erreichung eines bestimmten Zieles versteht. Je dichter dieses Geflecht sei, desto dichter sei das Rechtssystem, desto höher der Grad der Integration, den die Signatarstaaten beabsichtigt hätten. Gründungsverträge internationaler Organisationen seien demnach nicht entscheidend, jedenfalls aber nicht allein dadurch gekennzeichnet, daß sie Organisationen ins Leben riefen, sondern durch die Aufgabe, zur Erreichung eines bestimmten politischen Zieles die sachdienlichen rechtlichen Mittel bereitzustellen.

Im Sinne dieser Einsicht bleibt die Schrift um den Nachweis bemüht, daß die internationalen Gerichte in der Tat schon bislang die vom Verf. so bezeichnete »systematische« Auslegung anwenden: Der Richter ermittele zunächst die normative Struktur des Vertrages, um dann die streitigen Bestimmungen nach den Methoden auszulegen, die dem Grad der erstrebten Integration angemessen seien. Bestimmend ist also danach nicht mehr der jeweilige Sachbezug (*spécificité*); an seine Stelle tritt der Integrationsgrad. Bei der Auslegung nimmt der Richter am Gestalten seiner eigenen Stellung und an der Fortentwicklung des Integrationsgrades teil. Demgemäß verändert sich sein Interpretationsspielraum ständig. Daß Ausmaß und Inhalt dieses Spielraums nicht zuletzt die Vorstellungen der Mitgliedstaaten als der Herren der Verträge widerspiegeln mögen, bliebe hinzuzufügen.

Mit solcher Maßgabe läßt sich einem erlauchten französischen Rezensenten (Charles Rousseau, *Revue Générale de Droit International Public*, Bd.86 [1981], S.620) zustimmen, der die Ausgewogenheit der zusammenfassenden Schlußfolgerungen Simons rühmt. Die Erfahrung des Alltags wie der Höhepunkte des Rechtslebens zwischenstaatlicher Verbände und überstaatlicher Gemeinschaf-

ten belegt die Abhängigkeit ihrer Entwicklung zu engerer Kooperation und Integration von jenen Vorstellungen, vom politischen Willen der Mitgliedstaaten. Dem sollte wohl eine organisationsfreundliche Theorie des richterlichen Interpretationsspielraums in solchen Zusammenschlüssen ebenfalls Rechnung tragen. Hieran sei – bei aller Anerkennung der intellektuellen Wendigkeit, des methodischen Einfallsreichtums des Verf., nicht zuletzt seiner Formulierungsgabe – auch im Einklang mit der ständigen binnenstaatlichen und grenzüberschreitenden Praxis der Französischen Republik erinnert.

Hugo J. Hahn, Würzburg

Der Staat der Gegenwart. Ausgewählte Schriften von Kurt Eichenberger. Hrsg. von Verfassungsrat und Regierungsrat des Kantons Aargau. Basel, Frankfurt a. M.: Helbing & Lichtenhahn (1980). 572 S. SFr. 68.–/DM 75.– geb.

Diese Sammlung von Aufsätzen und Reden hat der Kanton Aargau herausgegeben, um dem Verfasser für seine langjährige Tätigkeit als Beamter und Berater, besonders bei seiner Verfassungsrevision, zu danken. Die 30 Titel machen nur einen kleinen Teil des Schriftenverzeichnisses Eichenbergers aus, sind aber gewiß repräsentativ.

Alle Stücke haben einen offenkundigen Bezug auf schweizerisches Recht, schweizerische Institutionen und schweizerische Staatlichkeit. Dennoch ist der Titel des Ganzen richtig gewählt; es handelt sich nicht um eine Art Kompendium schweizerischen öffentlichen Rechts, sondern um Staatslehre. Jede Abhandlung beruht oder läuft hinaus auf ein Problem des Staates schlechthin.

Diese Staatslehre fußt nun nicht etwa wie die klassische auf antiker Philosophie oder aufklärendem Rationalismus und auch nicht auf neuen Utopien oder angeblichem Realismus der Sozialwissenschaft. Überall bemerkt der Leser, wie die Praxis und die Beobachtung ein wohlüberlegtes Urteil begründen. Vor allem fällt auf, daß sich bewußter Abstand von Modeströmungen mit dringender Mahnung zum Wesentlichen, zur notwendigen Aufgabe des öffentlichen Wesens paart.

Man kann bezweifeln, ob die Schweiz für andere Länder mit ihren Institutionen ein Muster abgeben kann; die äußeren Umstände und die inneren Einstellungen sind anderwärts wohl zu verschieden geworden. Trotzdem sind die mit Kritik und Selbstkritik gefundenen Gedanken für die Nachbarn der Schweiz sehr beherzigenswert, und der Ernst, mit dem die heutigen Schwierigkeiten eines jeden Staates beleuchtet sind, ist vorbildlich. Auch das Verhältnis von Wissenschaft und praktischem Regieren ist, man möchte sagen und wünschen, allgemeingültig bezeichnet; die oft zu findende Verantwortungslosigkeit der Wissenschaft ist klar genug gezeigt.

Der Rezensent möchte unter dem Gesichtspunkt einer Besinnung besonders folgende Beiträge zur Lektüre empfehlen: Leistungsstaat und Demokratie, Die Sorge für den inneren Frieden als primäre Staatsaufgabe, Der geforderte Staat: zur Problematik der Staatsaufgaben, Zur Lage der Rechtssetzung, Staatsreformen und Regierungsbild in der Schweiz.

F. Münch

Truver, Scott C.: The Strait of Gibraltar and the Mediterranean. Alphen aan den Rijn; Germantown, Maryland: Sijthoff & Noordhoff 1980. XIII, 272 S. (International Straits of the World, Series Ed.: Gerard J. Mangone, Vol.4). Dfl.80.-/\$ 40.- geb.

Die Schrift gehört zu einer Serie, die im wesentlichen nach einem Muster entworfen ist. Die Seewege, Straßen und Engen werden physikalisch beschrieben, verkehrstechnisch bewertet, im Licht der verschiedenen Interessen der Anlieger und der Staatengemeinschaft insgesamt gewogen. Die völkerrechtlichen Gesichtspunkte spielen herein, stehen aber nicht an erster Stelle. Freiheiten oder Beschränkungen aus völkerrechtlichen Regeln, allgemeinen oder vertraglichen, sind erörtert, um den Wert des dargestellten Objekts nach den sozusagen materiellen Kriterien zu beurteilen.

Die Straße von Gibraltar kann nicht ohne den Seeverkehr des gesamten Mittelmeers gesehen werden; so sind denn auch die meisten Kartenskizzen und Tabellen der Schrift den Daten (auch den geographisch-physikalischen) des Mittelmeers gewidmet. Man sieht z.B. auch, wie der Übergang beim Öltransport zu sehr großen Schiffseinheiten den Suezkanal uninteressant gemacht und infolgedessen auch den Öltransport durch die Straße von Gibraltar erheblich verringert hat.

Die Geschichte der Straße und des Felsens von Gibraltar (S.160-183) ergibt, daß kein Spezialregime errichtet worden ist und daß das Durchfahrtsrecht nie ernstlich in Frage gestellt war. Aber weil die Uferstaaten allgemein ihre Meereszonen auszuweiten trachten, könnten sich in Kriegs- oder Fast-Kriegslagen Zweifel über die Benutzbarkeit der Straße von Gibraltar für militärische Aktionen und Transporte ergeben (S.155 ff.).

Am Ende der Arbeit erörtert der Verfasser die Schwierigkeiten, die Spanien und Marokko als Anlieger der Straße von Gibraltar auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen machen. Die USA und andere große Seemächte möchten, wenn die Meereszonen der Uferstaaten sich vergrößern, die Durchfahrts- und Überflugsrechte nach dem überlieferten, für sie gewünschten Stande beibehalten. Es ist nicht abzusehen, ob ihnen das gelingt, auch wenn die Seerechtskonferenz am Ende keinen allgemein verbindlichen Text zustandebringt; denn man hat auf der so langen Konferenz zu viele Positionen unbedachterweise abrutschen lassen.

F. Münch

Weber, Ludwig: Die Zivilluftfahrt im Europäischen Gemeinschaftsrecht.

Civil Aviation in European Community Law (English Summary). Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1981. XXVIII, 428 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.78). DM 114.- geb.

Es gibt wohl kaum einen Bereich der europäischen Wirtschaft, der von dem Bestand, der Wirkung und der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft so wenig beeinflusst worden ist wie die Zivilluftfahrt. Inmitten einer Gemeinschaft des freien Wettbewerbs bleibt die Luftfahrt eine Insel, die praktisch keine Preis-

konkurrenz innerhalb Europas kennt. Im Gegenteil ist die Luftfahrt oligopolistisch oder gar monopolistisch strukturiert und legt Art, Menge und Preis ihrer Leistungen auf Grund von Absprachen fest, während sie direkt oder indirekt in erheblichem Maße staatlich subventioniert ist. Dieser betont internationale und zugleich betont nationale Wirtschaftszweig ist auch innenpolitisch ein Paradoxon: Er bleibt von der fluktuierenden, marktwirtschaftlichen oder sozialstaatlichen Ausrichtung der jeweiligen Regierung in den verschiedenen Mitgliedstaaten völlig unberührt: Ein subventioniertes Kartell, das (zumindest innerhalb Europas) wenig Wettbewerbssorgen und kaum sozialpolitische Rücksichten (wie etwa die Eisenbahn) kennt. In kaum einem anderen Wirtschaftszweig wird einzelstaatlicher Protektionismus in dem Maße betrieben und auf die Regeln des freien Wettbewerbs und die Interessen der allgemeinen Verbraucher so wenig Rücksicht genommen wie im Linienluftverkehr.

Die europäische Luftfahrt hat eine niedrigere Produktivität und höhere Tarife als der nordamerikanische Durchschnitt. Dieser Mangel an Kosten-Nutzen-Effektivität geht hauptsächlich auf die Monopolstellung, aber auch auf die geopolitischen Gegebenheiten Europas zurück. Selbst die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betrachten sich luftverkehrspolitisch als unverändert und unvermindert »sozialverträglich«, regeln den internationalen Verkehr bilateral und teilen ihn in (unvermeidlicherweise) wenig rentable Kurzstrecken auf, anstatt den Gemeinschaftsraum luftverkehrspolitisch zu integrieren oder mindestens den Luftverkehr zu harmonisieren.

Freilich nimmt der EWG-Vertrag (Art.84) die Luftfahrt (und die Seefahrt) von der Anwendung des Teiles über den Verkehr aus; er überläßt aber dem Rat die Möglichkeit einer späteren Einbeziehung – eine Möglichkeit, von der der Rat bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Fraglich bleibt jedoch die Frage, ob die nicht ausgenommenen Vertragsvorschriften auf die Luftfahrt anwendbar sind. Diese Frage hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) bereits in seinem Urteil vom 4. April 1974 bejaht. Beruhend auf diesem Urteil hat die Kommission in einem Memorandum 1979 und dann in verschiedenen Vorschlägen an den Rat die nähere gemeinschaftliche Regelung der Luftfahrt vorangetrieben. Diese Initiativen blieben aber bisher erfolglos; an der Struktur und Arbeitsweise der EG-Luftfahrt hat sich bisher nichts geändert.

Webers Untersuchung erfüllt also das Bedürfnis, dem zunehmend wichtigen Sonderfall Luftfahrt auf den Grund zu gehen, seine Besonderheiten zu beleuchten, seinen besonderen Integrationswiderstand zu analysieren, seine Rechtslage auf Grund des oben erwähnten Urteils des EuGH des näheren zu klären und Wege für dessen Heranziehung an die gemeinschaftliche Rechtsordnung zu erschließen. Bisher war dieses Anliegen nur Gegenstand von Aufsätzen gewesen, niemals aber monographisch behandelt worden – eine erstaunliche Tatsache, wenn man die große und ständig wachsende Bedeutung des Luftverkehrs in unserer Zeit berücksichtigt. Vielleicht lag der Grund auch darin, daß der Zentraleuropäer, aus dessen

Feder der größte Teil des EG-Schrifttums stammt, sich die Reise hauptsächlich als Eisenbahnreise vorstellt, während z. B. der Brite schon aus geographischen Gründen viel mehr auf die Luftfahrt angewiesen ist – was sowohl mit der Stärke der britischen Zivilluftfahrt als auch mit der Tatsache im Zusammenhang steht, daß die Impulse für eine Liberalisierung (wenn auch nicht Integration) der Luftfahrt in der Europäischen Gemeinschaft hauptsächlich aus Großbritannien kommen.

Auf jeden Fall schließt Webers Untersuchung eine echte Lücke im internationalen Schrifttum. Sie hat den umfassenden und gründlichen Charakter, den ihr Gegenstand verdient. Auf einem Gebiet, in dem der Außenstehende leicht Fehlurteilungen machen kann und Sachkenner oft Interessenträger sind, zeichnet sich die Arbeit dadurch aus, daß sie gut informiert, ausgewogen und objektiv ist.

Das Buch ist in eine Einleitung (S. 1–16), zwei Teile, 9 Kapitel und 33 Paragraphen unterteilt. Im ersten Teil (»Grundlagen und Grundsatzfragen«, S. 17–124) analysiert der Verfasser in drei Kapiteln die bisherigen Bestrebungen (außerhalb der EG) zur Integration der europäischen Luftfahrt, deren rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Struktur, und stellt schließlich die Frage nach der Anwendbarkeit der Gemeinschaftsverträge auf die Luftfahrt. Der Anwendung des EWG-Vertrages auf die Zivilluftfahrt ist der zweite (und größte) Teil der Untersuchung (S. 125–366) gewidmet. Er enthält Kapitel über das oben genannte Urteil des EuGH als Grundlage für die Anwendung des Vertrages, die Anwendung der allgemeinen Vertragsvorschriften, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Luftfahrt, das Verhältnis zwischen dem EWG-Vertrag und den Regelungen des internationalen und des nationalen Luftrechts sowie zwischen Gemeinschaftsrecht und Luftverkehrspolitik. Die Arbeit schließt mit einer »Zusammenfassung und Schlußbetrachtung« (auch auf Englisch), statistischen Daten und der Entscheidung 80/50/EWG des Rates, einem erschöpfenden Literaturverzeichnis und einem ausführlichen Sachverzeichnis.

Grundlage der Untersuchung ist im wesentlichen das Urteil des EuGH vom 4.4.1974, das für die gemeinschaftsrechtliche Beurteilung der Luftfahrt einen Markstein darstellt. Vor diesem Urteil war die Rechtslage nicht klar, wurde aber durch das Urteil nicht völlig geklärt, da der Begriff der für anwendbar erklärten »allgemeinen Vorschriften« streitig ist. Auf jeden Fall kann Art. 84 Abs. 2 EWGV, wie der Verf. richtig betont, keine Sperrwirkung dahin gehend entfalten, daß die Anwendung der allgemeinen Vorschriften Fragen der mitgliedstaatlichen Verkehrspolitik unberührt lassen müsse. Mit dieser Feststellung läßt sich allerdings die Auffassung des Verf. schwer vereinbaren, daß die rechtliche Unklarheit das vertragswidrige Verhalten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Luftfahrt rechtfertige und sogar fordere, daß nach dem EWG-Vertrag abgeschlossene Luftverkehrsabkommen »analog« wie »Altverträge« zu behandeln seien; denn eine Analogie *contra conventionem* gibt es nicht.

Der Verf. kommt im allgemeinen (wenn freilich nicht immer im einzelnen) zu Ergebnissen, die der herrschenden Meinung im internationalen Schrifttum entspre-

chen. So hält er die »gemeinschaftlichen Freiheiten« sowie die Wettbewerbs- und die Subventionsregeln auch auf die Luftfahrt für anwendbar. Er beschränkt allerdings die Niederlassungsfreiheit auf ein Minimum, weil er sie mit einem Linienkonzessionsanspruch verbindet, obwohl die Linienkonzession die Niederlassung begrifflich nicht voraussetzt. Überhaupt ist die Freiheit für bestehende Luftfahrtunternehmen, sich auch im Ausland niederzulassen, nicht von großer praktischer Bedeutung, zumal es immer möglich und üblich war, im Ausland Ticket-Offices und Agenturen zu unterhalten; darauf wurde mit Recht während der Beratungen der Sonderkommission über europäische Flugtarife des britischen House of Lords hingewiesen. Viel wichtiger ist die »fünfte Freiheit der Luft«, die auch innerhalb der Gemeinschaft nur ausnahmsweise in internationalen Luftverkehrsabkommen vorgesehen ist.

Von großer Bedeutung ist die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Art. 85 ff. EWGV. Der Verfasser bejaht sie. Folglich kommt er zum richtigen Ergebnis, daß die Tarifabsprachen und das Agenturprogramm der IATA grundsätzlich die Merkmale der verbotenen Verhaltensweisen gemäß Art. 85 Abs. 1 EWGV erfüllen und insoweit unter das Kartellverbot dieser Vorschrift fallen. Wenn aber der Verf. meint, daß »das IATA-Tarifabsprachen-System jedenfalls solange aufrechterhalten werden darf, bis eine Einigung mit den dritten Staaten über die Errichtung eines Wettbewerbssystems innerhalb der Gemeinschaft erzielt ist«, und daß sogar, falls eine Einigung mit allen beteiligten Drittstaaten über die Ausübung der Gemeinschaftsbefugnisse gemäß Art. 86 EWGV nicht erreicht wird, auch diese Vorschrift »insoweit nicht anzuwenden« sei, so überbewertet er die Rechtsposition der Drittstaaten und macht die europäische Integration vom rechtlichen Einvernehmen dritter Staaten abhängig – eine wohl unhaltbare Auffassung.

Als unzulässig bezeichnet der Verf. auch die direkten staatlichen Beihilfen an die Luftfahrtunternehmen, wenn er auch eine flexible Anwendung des Beihilfeverbots für rechtlich zulässig und z. Zt. für erforderlich hält.

Im Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten bestehen auf dem Gebiet der Luftfahrt grundsätzlich konkurrierende Zuständigkeiten. Diese richtige Feststellung des Verfassers erklärt allerdings auch den Widerstand der Mitgliedstaaten; denn die Ausübung dieser Zuständigkeiten durch den Rat verwandelt sie nach der Rechtsprechung des EuGH zu ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft. Auf jeden Fall vertragswidrig sind nach der richtigen Schlußfolgerung des Verf. die bilateralen Luftverkehrsabkommen, wie übrigens auch bestimmte Regeln des nationalen Luftrechts verschiedener Mitgliedstaaten.

Der Verf. entwirft ein Konzept zur Entwicklung einer gemeinsamen Luftverkehrspolitik in drei Stufen: Anpassungs-, Harmonisierungs- und Integrationsmaßnahmen. Ihm ist sicherlich zuzustimmen, wenn er eine stufenweise Heranziehung der Zivilluftfahrt in die gemeinschaftliche Rechtsordnung fordert. Vielleicht geht er aber manchmal zu weit in seiner Bereitschaft, für die vertragswidrigen

Praktiken auf dem Gebiet der Luftfahrt eine, wenn auch vorübergehende rechtliche Basis zu akzeptieren. Eine entsprechende Bereitschaft der meisten europäischen Luftverkehrsunternehmen ist nicht zu bemerken. Im Gegenteil sind die Zeichen nach wie vor nicht gut. Alte Souveränitätsvorstellungen, verbunden mit der Verteidigung von investierten Interessen sind auf einem Gebiet, dem sozialpolitische Gesichtspunkte traditionell kaum je ins Gewicht fielen, stark genug, zumal in einem Klima internationaler Rezession, um sich über die Rechtsprechung des EuGH hinwegzusetzen und das Memorandum, die Vorschläge und die sonstigen Bemühungen der Kommission bei Seite zu lassen. Die Entwicklung der europäischen Luftfahrt nach dem Abschluß der vorliegenden Untersuchung läuft noch ganz in den Bahnen des Protektionismus und ungeachtet des EWG-Vertrages. Eine Liberalisierung (wenn auch nicht die Integration) fordern z. Zt. nur Großbritannien (das über die größte Zivilluftfahrt im EG-Raum verfügt) und teilweise auch die Niederlande. Selbst die Bundesrepublik Deutschland, sonst ein starker Verfechter des freien Handels, verhält sich auf diesem Gebiet ganz und gar protektionistisch.

Dennoch spricht für einen einheitlichen Luftraum der Gemeinschaft, über die kurzsichtigen Interessen hinweg, die Vernunft. In seiner Untersuchung hat der Verf. gründlich und klar dargestellt, warum die gegenwärtige Lage weitgehend vertragswidrig ist, und wie man vorsichtig und realistisch, aber auch folgerichtig zu einer gemeinsamen Luftverkehrspolitik fortschreiten kann, die nicht einfach den EWG-Vertrag erfüllt, sondern auch dem Geist unserer Zeit entspricht und sinnvoll ist.

Prodromos Dagtolou, Athen

Yearbook Commercial Arbitration. International Council for Commercial Arbitration. Vol. VII-1982. General Editor: Pieter Sanders with the cooperation of the T.M.C. Asser Institute for International Law, The Hague: (Deventer [etc.]: Kluwer 1982). XX, 445 S. Dfl. 75.-/US \$ 37.- brosch.

Band VII des seit 1976 für den International Council for Commercial Arbitration von Pieter Sanders herausgegebenen "Yearbook Commercial Arbitration" informiert in bewährter Weise über neue Entwicklungen auf diesem auch das Völkerrecht berührenden Rechtsgebiet. In einem ersten Teil berichten Experten verschiedener Länder über nationale Rechtsvorschriften und Praxis zur Schiedsgerichtsbarkeit; diese (bisher 54) Länderberichte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Teil II enthält Auszüge aus Schiedssprüchen, die den internationalen Wirtschaftsverkehr betreffen, sowie nationale Gerichtsurteile zu Schiedsverfahren. Im dritten Teil sind Verfahrensordnungen und andere Materialien verschiedener internationaler Schiedsinstitutionen abgedruckt; hier sind in diesem Band besonders hervorzuheben die Beschreibung des neuen Streitbelegungszentrums der Internationalen Energie Agentur sowie Material betreffend das 1981 eingerichtete amerikanisch-iranische Schiedsgericht. Teil IV bringt neue gesetzliche Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit in einzelnen Staaten, so beispielsweise das französische Gesetz über die interne Schiedsgerichtsbarkeit von 1981 in englischer

Übersetzung. Urteile nationaler Gerichte zur New Yorker Konvention von 1958 sind auszugsweise in Teil V wiedergegeben; zusätzlich werden diese Gerichtsentscheidungen den entsprechenden Artikeln der Konvention zugeordnet, verglichen und kommentiert. Teil VI ist kleineren Abhandlungen zu Problemen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit vorbehalten, und der abschließende Teil VII enthält bibliographische Hinweise und eine Liste von Schiedseinrichtungen. Insgesamt stellt der Band wiederum ein wertvolles Hilfsmittel dar, das rasch und zuverlässig informiert und teilweise schwer zugängliches Material erschließt.

Norbert Wühler

Zündorf, Benno: Die Ostverträge. Die Verträge von Moskau, Warschau, Prag, das Berlin-Abkommen und die Verträge mit der DDR dargestellt und erläutert von ... München: Beck (1979). 375 S. DM 38.- brosch.

Die hier besprochene Kommentierung der Vereinbarungen, die zu Beginn der 70er Jahre in Durchführung der »neuen Ostpolitik« abgeschlossen wurden, stammt aus der Feder eines ihrer »überzeugten Befürworter« (Vorwort), der zur damaligen Zeit offenbar manchen Einblick hinter die Kulissen hatte. Zündorf beginnt mit einer Schilderung der politischen Ausgangslage und geht dann auf das Bahr-Papier ein; die in diesem zusammengefaßten zehn Leitsätze haben die Verhandlungsposition der Bundesregierung weitgehend geprägt.

Der Moskauer Vertrag wird auf elf Seiten relativ knapp abgehandelt, was verwundern mag, da es sich bei ihm zweifellos um den »Grundvertrag« der deutschen Ostpolitik insgesamt handelt; der Hegemonialstellung der Sowjetunion entsprechend ging und geht die Ostpolitik via Moskau. Angesichts der besonders schwierigen Verhältnisse zu Polen erstaunt auch die Kürze der Kommentierung zum Warschauer Vertrag (S.62-76); allerdings begründet der Verzicht auf Weitschweifigkeit die gute Lesbarkeit des Buches. Zündorf greift in diesem Zusammenhang leider nicht die gerade für die Erklärung des Status der Ostgebiete entscheidende Differenzierung von »territorialer Souveränität und Gebietshoheit« auf. Ohne Not tendiert er dazu (S.66), den in Abs.V der Präambel (auf polnischen Wunsch!) verwendeten Begriff der Souveränität ohne weiteres auch auf die Ostgebiete zu beziehen. Hervorgehoben wird nur, daß damit ein gesamtdeutscher Souverän nicht gebunden wurde; die Bundesrepublik sei aber gehindert, im Zuge von Friedensverhandlungen, die zur Wiederherstellung eines gesamtdeutschen Souveräns führen würden, Gebietsforderungen zugunsten dieses Gesamt-Deutschlands zu stellen (S.68). M. E. folgt schon aus dem Vertragswortlaut (Art.I Abs.3) keine so weitgehende Interpretation. Darüber hinaus müßte an dieser Stelle das Wiedervereinigungsgebot immerhin einmal problematisiert werden. Es fällt auch auf, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts von 1975 (Ostverträge) mit nur einem Satz erwähnt wird (S.95); Zündorf hätte mitteilen sollen, daß die dort erkannte Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerden auf einer völkerrechtlichen Würdigung der Verträge beruht, die gerade bezüglich des Art.I Warschauer Vertrag von seiner eigenen Interpretation in entscheidender Weise abweicht.

Den Ausführungen zum Prager Vertrag und zum Vierseitigen Abkommen über Berlin ist weitgehend beizupflichten. Für nicht widerspruchsfrei halte ich es allerdings, wenn Z. im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Berlin-Abkommens zwar einerseits einen im ganzen Abkommen durchgehaltenen, also gerade nicht entschiedenen Dissens konstatiert, auf der anderen Seite dann doch meint, für den westlichen Standpunkt, der Begriff »das betreffende Gebiet« umfasse auch Ostberlin, spreche doch mehr (S.128). Können sich aus dieser Sympathie für eine Meinung angesichts eines offenen Dissenses Rechtsfolgen ergeben?

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei den deutsch-deutschen Abkommen: den Ergänzungsvereinbarungen zum Berlin-Abkommen, dem Verkehrsvertrag und vor allem dem Grundlagenvertrag. Zündorf betont zu Recht die Besonderheit der Beziehungen der beiden deutschen Staaten zueinander; eindeutig beschreibt er ihr Rechtsverhältnis als primär »unterhalb des Völkerrechts« angesiedelt (also doch wohl auf der staatsrechtlichen Ebene befindlich); es sei nur »subsidiär« von völkerrechtlicher Art (S.230, 280). Dem entspricht der klare Hinweis darauf, daß eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig wäre (S.291). Es ist wichtig, daß dies von einem Kenner der damaligen Intentionen bestätigt wird.

Anders als mit dem Ostvertragsbeschluß befaßt sich Z. mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag von 1973. Dabei überwiegt die Kritik, an manchen Passagen nicht zu Unrecht. Freilich fällt der Vorwurf, Elemente verschiedener Deutschlandtheorien unlogisch durcheinander gebracht zu haben (S.315), auf diejenigen zurück, die den Vertrag ausgehandelt haben; das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung damals ja eigentlich nur beim Wort genommen und das im Urteil festgeschrieben, was ihr die Bundesregierung zur Rechtfertigung gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit präsentierte. Nach der eigenen Einschätzung des Verf. ist es ja übrigens auch nicht logisch, trotz Beendigung der »westdeutschen Unterdrückungspolitik gegenüber der DDR« (S.240) auf der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit zu bestehen; dies aber sei für die Bundesrepublik »eine Frage weniger der Logik als ihrer nationalen Einigungspolitik« gewesen (S.282). Gott sei Dank kann man da nur sagen. Wie aber soll dann das Bundesverfassungsgericht einen solchen Vertrag ausschließlich am Maßstab der Logik beurteilen?

Richtig ist freilich, daß Logik und damit gedankliche Nachvollziehbarkeit für die Überzeugungskraft von Politik und Recht erheblich sind. An dieser Stelle liegt denn auch die entscheidende *crux* der deutschen Ostverträge (mit Ausnahme des Prager Vertrags). Die rechtliche Situation ist durch sie nämlich nicht entwirrt, sondern weiter kompliziert worden. Nicht nur die weitergehenden Positionen des Bundesverfassungsgerichts, auch die Ansichten des Verf. etwa zum besonderen Verhältnis zur DDR, zur Staatsangehörigkeit usw. bedürfen heute derart subtiler Begründung, daß sie den Beweis, ja sogar die Plausibilität des ersten Anscheins nicht für sich haben. Ein Beispiel für diese Subtilität ist, daß die Präambel zum

Moskauer Vertrag einen Hinweis auf den Briefwechsel von 1955 zwischen Adenauer und Bulganin enthält; in diesem Briefwechsel war damals das Ziel der Wiedervereinigung deutlich angesprochen. Z. feiert diese Passage als »eine nicht unerhebliche politische Verbesserung des Vertragstextes für die BRD« (S.55) – zu Recht. Aber kann er wirklich meinen, daß diese Subtilität von sich aus nach außen und innen Wirkung entfalten kann? Zur rechtlichen Offenhaltung muß daher die deutliche und ständige Artikulierung dieses Offenseins treten. Demgegenüber hat man den Eindruck, daß in den Verträgen, aber vor allem in der Nachvertragspolitik der Hinweis auf die Vier-Mächte-Rechte häufig nur als bequeme *escape clause* benutzt wurde bzw. wird.

Insgesamt handelt es sich um ein höchst lesenswertes Buch. Manchem ist beizupflichten, manchem nicht. Die Befürchtungen, die sich für viele aus der Ostvertragspolitik ergeben, werden vom Verf. jedenfalls nicht zerstreut, in manchen Punkten, dank seiner Offenheit, sogar noch erhärtet. So wird z. B. auf S.77 im Zusammenhang mit den Ergänzungsvereinbarungen vom Oktober 1975/März 1976 zum Warschauer Vertrag darüber Klage geführt, daß die im Warschauer Vertrag außenpolitisch erbrachte Leistung aus innenpolitischen Gründen wieder heruntergespielt werden mußte, was den Tauschwert dieser Leistung beeinträchtigt habe. Hier wird also ganz deutlich gesagt, daß man zunächst ohne innenpolitische Absicherung eine Politik betrieben und nach außen vertreten hat, die man später im gewollten Umfang zuhause nicht durchsetzen konnte (vgl. u. a. die Gemeinsame Resolution von Bundestag und Bundesrat). Gerade diese Textstelle ist nicht geeignet, davon zu überzeugen (vgl. S.49), daß eine weniger hektische, das Gespräch mit den anderen politischen Gruppen suchende, auf längere Zeiträume spekulierende (innerhalb von weniger als drei Jahren waren die wesentlichen Verträge abgeschlossen), selbst ein Scheitern einkalkulierende Ostpolitik bessere Ergebnisse hätte zeitigen können. Die Geschichte der Vertragsverhandlungen bleibt zu schreiben.

Eckart Klein, Mainz